



bff, ZIF und Der Paritätische legen vor: Lesehilfe und Kommentierung zum Gewalthilfegesetz, Stand: November 2025

Liebe Leser*innen,

Sie halten eine Lesehilfe und Kommentierung zum [Gewalthilfegesetz](#) (= Art. 1 des Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt) in den Händen. Sie soll erstens dazu dienen, die Debatte über die dringend erforderliche Umsetzung in Landesausführungsgesetze zu intensivieren, denn viele der Forderungen zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes richten sich an die Bundesländer. Zweitens möchten wir damit auch in dieser Legislatur einen konstruktiven Austausch auf der Bundesebene mit der neuen Bundesregierung initiieren.

Der Gesetzestext ist an manchen Stellen offen, als zivilgesellschaftliche Organisationen haben wir kaum Einblick in die Lesart des Gesetzgebers - trotzdem möchten wir uns jetzt mit einer Lesehilfe und Kommentierung an die Öffentlichkeit wenden und ganz besonders auch unsere Kolleg*innen in den Ländern unterstützen, die in die Verhandlungen und Gespräche in den Bundesländern eingebunden sind. Dass auch in unserer Interpretation Lücken bestehen, liegt in der Natur der Sache.

WICHTIG: Zum Aufbau des Dokuments

In dem Dokument sind alle Paragrafen des Gewalthilfegesetzes aufgeführt. Dazu steht bei jedem Paragrafen der Ausschnitt aus der Gesetzesbegründung. Allerdings wurde die Gesetzesbegründung seit Dezember 2024 (siehe [Bundestagsdrucksache 20/14025](#)) nicht mehr verändert, das Gewalthilfegesetz allerdings etwas in der parlamentarischen Debatte. Daher unterscheiden sich an ein paar Stellen Formulierungen aus dem Gesetz und der Gesetzesbegründung. An den entsprechenden Stellen wird darauf hingewiesen. Die Begründung aus dem Dezember 2024 kann dennoch dafür genutzt werden, in der Lobbyarbeit entsprechende Forderungen zu untermauern, z.B. was die Zielgruppe des Gesetzes betrifft. Unter dem Gesetzestext und der Begründung ist aufgelistet, welche Aufgaben sich laut Gesetz für Bund und Länder ergeben. Darunter sind die Forderungen der drei Verbände bff, Paritätischer Gesamtverband und ZIF zu finden.

für den bff: Katharina Göpner und Katja Grieger

für die ZIF: Stephanie Röstel, Eva Risse und Esther Bierbaum

für den Paritätischen: Ute Fischer (Landesverband NRW) und Katrin Frank (Gesamtverband)

Inhalt

Inhalt

Überblick zum Gewalthilfegesetz	3
§ 1 Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt	4
§ 2 Begriffsbestimmungen	14
§ 3 Anspruch auf Schutz und Beratung.....	24
§ 4 Inanspruchnahme von Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten	32
§ 5 Sicherstellung von Schutz- und Beratungsangeboten durch die Länder.....	43
§ 6 Vorgaben für Einrichtungen.....	48
§ 7 Trägeranerkennung.....	56
§ 8 Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung.....	62
§ 9 Verhältnis zu anderen Rechtsnormen	68
§ 10 Statistik; Verordnungsermächtigung.....	73
§ 11 Evaluierung	81
Unsere Forderungen an den Gesetzgeber	82

Überblick zum Gewalthilfegesetz

Überblick zum Gewalthilfegesetz Frist	Regelung	Zuständigkeit	Auftrag
vor 2027	§ 8	Länder	Ausgangsanalyse, Entwicklungsplan, Finanzierungskonzept
1.1.2027	§ 5	Länder	Inkrafttreten: Sicherstellung von Schutz- und Beratungsangeboten durch die Länder
ab 28.2.2027	§ 6	Einrichtungen/Träger	Einhaltung der Vorgaben des § 6: angemessene Personalausstattung, Qualifizierung, fachliches Konzept und Schutzkonzepte, angemessen ausgestattete räumliche Gegebenheiten, barrierefreie Angebote, Rufbereitschaft/24/7 Angebote
		Länder	Landesrecht zu den Vorgaben § 6
Februar 2028	§ 7	Träger	bestehende Träger vor Inkrafttreten des Gesetzes gelten als anerkannt bis Februar 2028, danach Anerkennung nach den Verfahren der Bundesländer, Anerkennung in jedem Bundesland für bundesweit agierende Träger
30.6.2029	§ 8	Länder	regulärer Bericht der Länder an das BMBFSFJ zu Bedarfsanalyse, Entwicklungsplan, Finanzierungskonzept, Umsetzungsstand, danach alle 4 Jahre
1.1.2032	Art.6	Länder	Inkrafttreten §§ 3 und 4 Abs.1, 5, 6 Rechtsanspruch
2033	§ 11	Bund	Evaluierung

Finanzierung Bund

2027	112 Mio Euro
2028	141,5 Mio Euro
2029	195 Mio Euro
2030-2036	jährlich 306,5 Mio Euro

§ 1 Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt

§ 1 (1) Ziel des Gesetzes ist es, ein bedarfsgerechtes Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bereitzustellen. Aufgaben eines bedarfsgerechten Hilfesystems sind, vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu schützen, bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu intervenieren, deren Folgen zu mildern sowie präventiv tätig zu werden.

Begründung: Absatz 1 beschreibt das Ziel des Gesetzes sowie die Aufgaben eines bedarfsgerechten Hilfesystems bei geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt, nämlich Schutz vor Gewalt, Intervention bei Gewalt, Milderung der Folgen von Gewalt sowie Prävention von Gewalt.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: --

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: ja, iVm § 5 GewHG

Unsere Forderungen:

Die Träger der Fraueninfrastruktur (Fachberatungsstellen und Frauenhäuser) sowie die dahinterstehenden Fach- und Wohlfahrtsverbände und Landesvernetzungen müssen in allen Bundesländern in strukturell verankerter Weise und kontinuierlich inhaltlich beteiligt werden. Dies bedeutet eine Beteiligung an allen Bedarfsanalysen, Plänen und Konzepten zum Ausbau eines bedarfsgerechten Unterstützungssystems sowie an allen Landesausführungsgesetzen oder -bestimmungen.

Es braucht eine nachhaltige Koordination auf Bundesebene, um bundesweit flächendeckend ein qualitätsgesichertes und bedarfsgerechtes Hilfesystem zu schaffen. Maßnahmen, die in § 1 beschrieben sind (Schutz, Intervention, Milderung von Gewaltfolgen, Prävention), müssen bundesweit koordiniert werden.

Zum Begriff "bedarfsgerechtes Hilfesystem": Strukturell muss das Hilfesystem entsprechend den Vorgaben der Istanbul-Konvention mit Blick auf Frauenhäuser und Standards des bff mit Blick auf Fachberatungsstellen ausgebaut werden. Die Istanbul-Konvention ist unspezifischer, was die Anforderungen an Fachberatungsstellen betrifft.

Personell müssen die Einrichtungen weitgehend entsprechend den Qualitätsstandards der Verbände ausgestattet sein. Die Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt (BMFSFJ, 2024) belegt die Notwendigkeit eines massiven Ausbaus des Hilfesystems und seiner Finanzierung, [BMFSFJ - Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt](#)

Die Istanbul-Konvention hält einen „Family Place“ pro 10.000 Einwohner/innen (Gesamtbevölkerung) für angemessen. Die Anzahl der Schutzunterkünfte sollte sich nach der IK jedoch nach dem tatsächlichen Bedarf richten. Ein Familienplatz ist hier nicht mit einem Bett gleichzusetzen und bei Frauen mit Kindern nicht mit einem Zimmer. Wir fordern - wie in der IK vorgesehen - die Umrechnung der Family Places in Betten anhand der Fertilitätsrate ([2023 D: Fertilitätsrate 1,35](#), d.h. für ein family place braucht es 1 Platz (im Sinne von Bett) pro Frau + durchschnittlich 1,35 Plätze (i.S.v. Betten) für Kinder= 2,35 Plätze (i.S.v. Betten) pro family place). Ansonsten droht die Gefahr, dass Kinderplätze weder gedacht noch gezählt noch gefördert werden. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/36672/umfrage/anzahl-der-kinder-je-frau-in-deutschland/>

Überblick: Standards und Anforderungen von bff, dem Paritätischen Gesamtverband und der ZIF

bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe:

siehe [Mindestausstattung von Fachberatungsstellen - bff Frauen gegen Gewalt e.V.](#), [Arbeit der Fachberatungsstellen - bff Frauen gegen Gewalt e.V.](#) und die Qualitätsstandards für Fachberatungsstellen im bff (2024), [Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung - bff Frauen gegen Gewalt e.V.](#)

In jeder Region mit einem Einzugsbereich von 100.000 Personen muss der ambulante Beratungsbedarf zu folgenden Themen abgedeckt sein:

- Unterstützung von gewaltbetroffenen erwachsenen Frauen und ihren Bezugspersonen zu den Themen sexualisierte Gewalt (aktuell oder früher), Gewalt in Partnerschaften inkl. Angebote für mitbetroffene Kinder, Stalking, psychische und digitale Gewalt
- Intervention nach Polizeieinsatz, d. h. aktives Zugehen auf Betroffene von Gewalt nach Erhalt eines Polizeiprotokolls
- Unterstützung bei/nach sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend, Angebote für Mädchen, Frauen und Bezugspersonen
- Außerdem müssen folgende weitere Themen/ Arbeitsbereiche abgedeckt sein:
 - Qualifizierung des Hilfesystems (Aus- und Fortbildung, Supervision)
 - Präventionsangebote für verschiedene Zielgruppen
 - Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Informationen für Betroffene über Hilfsangebote etc.
 - besondere Bedarfe und Problembereiche, z. B. aufgrund von Behinderung, Alter oder notwendiger Verdolmetschung
 - besondere Bedarfe aufgrund sich verändernder Gewaltformen

Diese Angebote können zusammengefasst in einer Fachberatungsstelle angeboten werden oder aber verteilt auf mehrere Beratungsstellen oder Träger, die jeweils spezialisierte Teile dieser Angebote bereitstellen. Die angegebenen Personalressourcen werden pro 100.000 Einwohner*innen benötigt, unabhängig davon, auf wie viele verschiedene Stellen sie verteilt sind. Nur dadurch kann gewährleistet werden, dass sehr spezifische Angebote wie z.B. die Fachberatung bei sexuslizierter Gewalt oder die pro-aktive Beratung nach Polizeieinsatz (Interventionsstellenarbeit) auch über die benötigten Ressourcen für ihre Spezialisierung und spezialisierten Kooperationsanforderungen verfügen.

In jeder Region mit 100.000 Einwohner*innen werden mindestens folgende Personalressourcen benötigt:

Arbeitsbereich	Personalbedarf je 100 000 Personen Einzugsgebiet
Beratung, Fachberatung, Gruppenangebote	4,5 Vollzeitstellen
Präventions- und Qualifizierungsangebote	2 Vollzeitstellen
ggf. zusätzliche Arbeitsanforderungen aufgrund regionaler Besonderheiten (z.B. sehr ländliche Region, großes Einzugsgebiet)	0,5 – x Vollzeitstellen

Unabhängig von der Größe des Einzugsgebietes sind in jeder Fachberatungsstelle folgende Personalressourcen notwendig:

Arbeitsbereich	Personalbedarf je Fachberatungsstelle
Organisation, geschäftsführende Aufgaben, Finanzakquise, Teamleitung	0,5 VZÄ ^[1] ; pro angefangene Vollzeitstelle zusätzlich 0,15 VZÄ

Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung, Gremienarbeit	0,15 VZÄ; pro angefangene Vollzeitstelle zusätzlich 0,1 VZÄ
Verwaltung, Lohnbuchhaltung, Verwendungs nachweise etc.	0,3 VZÄ; pro angefangene Vollzeitstelle zusätzlich 0,2 VZÄ
ggf. zusätzliche Arbeitsanforderungen in der Beratungsstelle (z.B. aufgrund eines erfolgreichen Onlineangebots, das überregional genutzt wird)	0,3 – x Vollzeitstellen

Neben einer Ausstattung mit genannten Personalschlüsseln müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- **Angemessene Räumlichkeiten und Sachkosten.** Fachberatungsstellen benötigen staatlich finanzierte passende Räumlichkeiten (barrierearm, mehrere Räume, gut erreichbar). Neben der Miete werden ausreichend Mittel für Ausstattung, Büro- und Kommunikationsbedarf benötigt.
- **Staatliche Finanzierung für Regelangebote.** Regelangebote der Fachberatungsstellen sowie die Fortführung erfolgreicher Projekte müssen durch die öffentliche Hand abgedeckt werden, denn Sponsoren finanzieren meist nur befristete Projekte.
- **Planungssicherheit.** Fachberatungsstellen brauchen Planungssicherheit – wie jede andere Institution aus. Zum Beispiel durch Bewilligungszeiträume von mindestens vier Jahren, Regelfinanzierung statt freiwilliger Leistungen oder bedarfsdeckende Förderrichtlinien.
- **Keine Finanzierung über freiwillige Leistungen.** Diese sind von politischen Mehrheiten oder Kassenlage abhängig.
- **Keine Einzelfallfinanzierung und keine fallabhängige Finanzierung.** Fallzahlen sagen nur wenig über den tatsächlichen Bedarf aus. Je besser eine Beratungsstelle ausgestattet ist, desto präsenter kann sie in der Öffentlichkeit sein, die Fallzahlen steigen. Je weniger Ressourcen eine Fachstelle hat, desto schlechter ist sie erreichbar, das Fallaufkommen sinkt. Um die Anonymität der Beratungen abzusichern, dürfen Fachberatungsstellen nicht über die Abrechnung einzelner Beratungsfälle finanziert werden. Dies muss in Diskussionen um einen Rechtsanspruch berücksichtigt werden.
- **Mindestens zwei Personalstellen.** Für Austausch, Supervision und Vertretung im Team brauchen auch kleine Fachberatungsstellen mindestens zwei Personalstellen zzgl. Verwaltung.

- **Ausreichend Mittel für Prävention, Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit.** Diese Kernthemen der Fachberatungsstellen senken die gesellschaftlichen Folgekosten geschlechtsspezifischer Gewalt.
- **Ausreichend Mittel für Teamfortbildung und Vernetzung.** Team- und Einzelsupervisionen sowie Vernetzung und Fachaustausch sichern die Qualität der Arbeit.
- **Förderungen für ländliche und strukturschwache Regionen.** Betroffene sollten bis zur nächsten Beratungsstelle nicht mehr als 50 Kilometer oder eine Stunde Weg zu Fuß, mit Bussen oder Bahnen auf sich nehmen müssen.
- **Ausreichend Ressourcen für schwer erreichbare Zielgruppen.** Um Frauen mit Behinderungen und/oder Fluchtgeschichte zu erreichen, braucht es mobile Beratungsangebote, Verdolmetschung, Informationskampagnen und Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit.
- **Tarifgerechte Bezahlung der Mitarbeiter*innen.** Die komplexen Aufgabenbereiche der Fachberatungsstellen erfordern qualifiziertes Personal und eine angemessene Entlohnung.
- **Berücksichtigung von Kostensteigerungen.** Die Bezuschussung muss Kostensteigerungen und zunehmende Beratungsanfragen berücksichtigen.
- **Keine verpflichtenden Eigenmittel-Anteile**, die Träger pro prozentual pro geförderter Personalstelle erbringen müssen. Dies benachteiligt kleine Träger und verhindert selbst bei möglicher steigender Förderung den Personalaufwuchs.
- **Bestandsschutz für bereits bestehende Fachberatungsstellen.** Deren Expertise ist für den Ausbau ambulanter Unterstützungseinrichtungen unerlässlich.

Paritätischer Gesamtverband v.a. zu Frauenhäusern (zu Beratungsstellen siehe letzter Punkt in der Aufzählung):

Quelle: Paritätische Anforderungen, Bundesweite Standards für die notwendige Ausstattung und fachliche Arbeit von Frauenhäusern, 2. aktualisierte Auflage, https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/rahmenbedingungen_frauenhaus_AUFL2_2023.pdf, für die fachliche Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen und deren Kindern sowie für Leitung und Verwaltung des Frauenhauses ist folgende personelle Ausstattung mit qualifiziertem Fachpersonal notwendig:

- Personalschlüssel für Beratung und Begleitung der Frauen während und nach dem Frauenhausaufenthalt: Sozialarbeiter*in oder Sozialpädagog*in (oder vgl. Qualifikation) 1 Vollzeitäquivalent je 4 vorhandene Plätze für Frauen (Bei einer Platzerweiterung muss immer auch eine Personalanpassung erfolgen)
- Zuschlag für Rufbereitschaft (ohne Präsenz im Frauenhaus): Die Vergütung der Mitarbeiter*innen beträgt pro Stunde Rufbereitschaft 12,5 Prozent des tariflichen Stundenlohns
- Personalschlüssel für die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen: Erzieher*in, Sozialarbeiter*in oder Sozialpädagog*in: 1 Vollzeitäquivalent je 4 vorhandene Plätze für Kinder und Jugendliche
- Personalschlüssel für die Hausorganisation und Reinigungskraft: 0,25 Vollzeitäquivalente je 4 vorhandene Plätze (entspricht 1 Vollzeitäquivalent je 16 vorhandene Plätze für Frauen)
- Personalschlüssel für geschäftsführende Aufgaben/Leitungsaufgaben und Verwaltung: mindestens 1,5 Vollzeitäquivalente, unabhängig von der Anzahl der vorhandenen Plätze für Frauen

- Kooperation, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung, 0,5 Vollzeitäquivalente (unabhängig von der Größe der Einrichtung)
- Digitalisierung, digitale Gewalt und digitale Sicherheit im Frauenhaus: mind. 0,5 Vollzeitäquivalente (abhängig von der Größe der Einrichtung)
- zusätzliche personelle Stellenanteile für Inklusion und besondere Bedarfe: 0,5-1 Vollzeitäquivalente pro Einrichtung, auch die Bedarfe von Minderjährigen sind zu berücksichtigen (ggf. müssen kurzfristig Stellenanteile aufgestockt werden abhängig von der Beeinträchtigung/vom Bedarf der Bewohner*innen)
- Personalschlüssel für Beratung ohne Frauenhausaufenthalt: Der Paritätische schließt sich vollumfänglich den Standards des bff zum Thema Beratungsstellen an, solange er noch keine eigenen Standards entwickelt hat.

Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser:

3-Säulen-Modell aus Sockelbetrag - Platzpauschalen - Hauskosten:

Anforderungen an die Personal- und Sachmittelausstattung sowie die räumliche Ausstattung von Frauenhäusern

<https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2023/10/Anhang-1-Personal-Sachmittel-und-raeumliche-Ausstattung.pdf>

1.) Sockelbetrag

Der Sockelbetrag ist für alle Frauenhäuser gleich und deckt Kosten, die in jedem Frauenhaus anfallen – unabhängig von seiner Größe und der vorgehaltenen Platzzahl. Er besteht aus den Personalkosten für **2,0 Vollzeitäquivalente** und einer Sachkostenpauschale.

Dazu gehören:

- | | |
|--|-------------------------------|
| a.) Qualifizierte Rufbereitschaft für Bewohnerinnen und nach außen | 0,73 VZÄ |
| b.) Kooperation und Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit, Prävention,
Fachberatung für Politik, Institutionen u.a. | 0,60 VZÄ |
| c.) Geschäftsführende Tätigkeiten, Projektverantwortung, Finanzakquise | 0,67 VZÄ |
| d.) Sonstige Gemeinkosten (Anteil Verwaltung, Supervision, Fortbildung etc.) | 10% der Personalkosten |

2.) Platzpauschalen

Die Höhe der Platzpauschalen wird berechnet aus den Kosten für die konkrete Arbeit mit den Frauen und Kindern, die Gebäudeinstandhaltung sowie die notwendigen pauschalierten Sach- und Betriebskosten eines Frauenhauses.

Die Anzahl der für ein Frauenhaus zu zahlenden Platzpauschalen richtet sich nach den in diesem Frauenhaus vorgehaltenen Plätzen (Frauen und Kinder).

Dazu gehören:

- | | |
|---|--|
| a.) Arbeit mit Frauen im Frauenhaus: | 1,0 VZÄ für 4 Frauenplätze |
| b.) Arbeit mit Kindern u. Jugendlichen im Frauenhaus: | 1,0 VZÄ für 4 Kinderplätze |
| c.) Gebäudemanagement/Hausorganisation: | 1,0 VZÄ für 40 Frauen- und Kinderplätze |
| d.) Sonstige Gemeinkosten: | 10% der Personalkosten |
| e.) Sach- und Betriebskosten des Frauenhauses: | 20% der Personalkosten |

Zu 3. Hauskosten/Räumliche Ausstattung

Ein Frauenhaus bietet mehr als ein sicheres Dach über dem Kopf. Es ist ein Ort, der Frauen und ihren Kindern, die Gewalt erlitten haben, Schutz und Sicherheit bietet. Ein geeignetes Gebäude hat nicht nur ausreichend Platz, sondern es muss auch so geplant und situiert sein, dass maximaler Schutz für die Frauen und Kinder gewährleistet werden kann. Im Frauenhaus muss es möglich sein, Frauen mit Beeinträchtigungen aufzunehmen und ihnen die Teilnahme am täglichen Leben mittels spezieller Unterstützung (Assistenz) und/oder passender Infrastruktur zu ermöglichen.

Zu zahlen sind in tatsächlicher Höhe:

- Miet- bzw. Anschaffungskosten (Bau/Ankauf eines Hauses), Kalkulation nach qm
- Innenausbau und technische Sicherheitseinrichtungen
- Mietnebenkosten und/oder Kommunalabgaben
- Energiekosten, Wasser, Heizung
- Gebäudebezogene Versicherungen
- Sanierungs-, Renovierungs-, und Investitionskosten

Räumliche Ausstattung

Um jederzeit jede Frau aufnehmen zu können, sollte jeder Frau und ihren Kindern ein eigenes, barrierefreies Zimmer zur Verfügung stehen. Das Badezimmer, ebenfalls barrierefrei, sollten sich nicht mehr als 2 Frauen mit ihren Kindern (maximal 4-5 Personen) teilen müssen.

Im Einzelnen gehen wir von folgendem barrierefreien Raumbedarf im Frauenhaus aus:

I. Individuell genutzte Räume (incl. individuell oder gemeinschaftlich genutzten Küchen):

a.) Individuelle Wohn-Schlafräume für die Bewohnerinnen und ihre Kinder:	12 qm pro Platz
b.) Individuelle Sanitärräume für die Bewohnerinnen und ihre Kinder:	5 qm pro Platz
c.) Küche (bei individueller Nutzung mehr Platzbedarf/im Durchschnitt:	7 qm pro Platz
Summe Raumbedarf (individuell genutzt):	24 qm pro Platz pro Platz/Person (Bett), egal ob Frau oder Kind

II. Gemeinschaftlich genutzte Räume:

d.) Kinderbereich (Räume für Spielen, Toben, pädagogische Angebote etc:	10 qm pro Kind /
d.h. durchschnittlich 13,5 qm pro Family Place : 2,35 =	4,5 qm pro Platz
e.) Gemeinschaftsräume:	3,5 qm pro Platz
f.) Hauswirtschafts-, Haustechnik-, sowie Lagerräume:	3 qm pro Platz
g.) Beratungszimmer und Büroräume:	5 qm pro Platz
Summe Raumbedarf (gemeinschaftlich genutzt):	16 qm pro Platz

Gesamtsumme Raumbedarf (individuell+gemeinschaftlich genutzt): 40 qm pro Platz pro Platz/Person (Bett), egal ob Frau oder Kind

§ 1 (2) Zur Aufgabenerfüllung sollen insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- 1. Bereitstellung von ausreichenden und bedarfsgerechten Schutz-, Beratungs- sowie Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Personen,**
- 2. Prävention, einschließlich Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten, sowie Öffentlichkeitsarbeit und**
- 3. Unterstützung der strukturierten Vernetzungsarbeit innerhalb des Hilfesystems sowie des Hilfesystems mit anderen Hilfsdiensten und Behörden, den Einrichtungen des Gesundheitswesens, den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Polizei- und Ordnungsbehörden, der Justiz sowie mit Bildungseinrichtungen, zivilgesellschaftlichen Strukturen und mit sonstigen relevanten Einrichtungen oder Berufsträgern.**

Begründung vom Dezember 2024 (in Ergänzung mit Änderung Bundestagsdrucksache 20/14785 zu lesen, da nachträglich noch eine Änderung erfolgte): Absatz 2 beschreibt die Maßnahmen, die zur Aufgabenerfüllung als besonders zielführend erachtet werden. Nummer 1 bezieht sich auf Angebote für gewaltbetroffene Personen einschließlich der sich in ihrer Obhut befindlichen Kinder. Es gilt Schutz sowie Beratung und Unterstützung, der sich an den zum Teil unterschiedlichen Bedarfen gewaltbetroffener Personen ausrichtet, zu gewährleisten. Nummer 2 bezieht sich auf Angebote für das Umfeld der gewaltbetroffenen Person. Hierunter ist zum Beispiel die Beratung von Angehörigen, befreundeten Personen oder Lehrkräften zu verstehen. Nummer 3 benennt das Maßnahmenfeld der vorbeugenden und verhindernden Prävention, wie zum Beispiel die Sensibilisierung an Schulen, die Fortbildung von Fachkräften sowie die Arbeit mit Täterinnen und Tätern beispielsweise durch standardisierte soziale Trainingskurse, Gewaltpräventionsberatung oder auch Anti-Gewalttraining. Prävention umfasst auch Öffentlichkeitsarbeit. Nummer 4 benennt die strukturierte Vernetzungsarbeit insbesondere zur Koordinierung der fachlichen Zusammenarbeit, zur politischen Facharbeit und Interessensvertretung. Die Bekämpfung und Verhinderung von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt erfordern den Einbezug aller Hilfsdienste, Behörden sowie gesellschaftlichen Institutionen. Beispielhaft zu nennen sind insbesondere Gesundheitswesen, Polizei- und Ordnungsbehörden, öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Justiz, Schulen, Kindertagesstätten, Jobcenter, Ausländerbehörden, Fachverbände, Vereine, Migrantinnenselbstorganisationen, Wohnungsbaugesellschaften, Einrichtungen, die zur Gewaltprävention arbeiten sowie Berufsträger zum Beispiel Anwaltschaft oder Ärztinnen und Ärzte.

Ergänzung Bundestagsdrucksache 20/14785: § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) Nummer 2 wird gestrichen. bb) Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

§ 1 (2) lautete im Dezember 2024 ursprünglich:

(2) Zur Aufgabenerfüllung sollen insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- 1. Bereitstellung von ausreichenden und bedarfsgerechten Schutz-, Beratungs- sowie Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Personen,**
- 2. Bereitstellung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Personen aus dem sozialen Umfeld gewaltbetroffener Personen,**
- 3. Prävention, einschließlich Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten, sowie Öffentlichkeitsarbeit und**
- 4. Unterstützung der strukturierten Vernetzungsarbeit innerhalb des Hilfesystems sowie des Hilfesystems mit anderen Hilfsdiensten und Behörden, den Einrichtungen des Gesundheitswesens, den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Polizei- und Ordnungsbehörden, der Justiz sowie mit Bildungseinrichtungen, zivilgesellschaftlichen Strukturen und mit sonstigen relevanten Einrichtungen oder Berufsträgern**

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: --

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: ja, iVm § 5 GewHG

Unsere Forderungen: Selbstverständlich beraten Fachberatungsstellen auch das soziale Umfeld gewaltbetroffener Personen. Deswegen ist es bedauerlich, dass der Textteil *“Bereitstellung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Personen aus dem sozialen Umfeld gewaltbetroffener Personen”* aus dem Gesetzestext entfernt wurde. Die Unterstützung und Beratung für Personen aus dem sozialen Umfeld ist wichtig und ein zentraler Bestandteil der Aufgaben von Fachberatungsstellen. Die Länder sind aufgefordert, in der Umsetzung des GewHG auf Landesebene die Beratung von Personen aus dem Umfeld Betroffener weiterhin explizit mitzufinanzieren, damit im Hilfesystem keine Unsicherheit diesbezüglich entsteht.

§ 3 sieht den Rechtsanspruch vor auf “Unterstützung der gewaltbetroffenen Person insbesondere zur kurz- oder langfristigen Bewältigung der Gewaltsituation sowie zur Überwindung und Verarbeitung der Gewalterfahrung.” Erfahrungsgemäß kann dazu auch die Beratung/Unterstützung von Menschen aus dem sozialen Umfeld entscheidend dazugehören. Beispiele: Eltern erwachsener betroffener Frauen mit Behinderung, die noch bei den Eltern leben, Lebenspartner*innen von Betroffenen, eigene Kinder (die nicht in ihrer Obhut sind, sondern z.B. beim Vater leben oder in einer Wohngruppe), Fachkräfte oder auch Freund*innen können zur Überwindung der Gewalt und Stärkung der sozialen Teilhabe der Betroffenen beitragen.

zu Nr. 1:

Der bedarfsgerechte Ausbau von Angeboten muss Barrierefreiheit umfassen. Dies bedeutet nicht nur bauliche Aspekte und Erfordernisse aufgrund einer Behinderung/Beeinträchtigung, sondern insbesondere auch Bedarfe bezüglich Mehrsprachigkeit und Sprachmittlung allgemein. Auch müssen Lebensphasen mitgedacht und insbesondere die Bedürfnisse von älteren und pflegebedürftigen Personen mitgedacht werden.

zu Nr. 2 und 3: Die Verbände können sich in weiten Teilen der Gesetzesbegründung gut anschließen. Wichtig wäre aus unserer Perspektive in diesem Zusammenhang, dass Anti-Gewalt-Trainings von spezialisierten Einrichtungen der Täterarbeit nach Standards durchgeführt werden und nicht nur im Zusammenhang mit Maßnahmen des GewSchG möglich sein sollten.

Außerdem benötigt es ausreichend Personalressourcen in den Vernetzungsstellen auf Bundes- und Landesebene. Sofern Landeskoordinierungsstellen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention eingerichtet sind, sollten diese in den Dialog und die Vernetzungsarbeit auf Landesebene mit einsteigen, um gezielt die regionale Zusammenarbeit zu fördern. Es braucht eine Unterstützung bei der überregionalen Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit, die Finanzierung von Landesvernetzungsstellen im Hilfesystem und eine Koordination auf Bundesebene bei übergeordneten Fragen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 2 (1) Geschlechtsspezifische Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist Gewalt gegen Frauen und damit jede körperliche, sexuelle oder psychische Gewalthandlung durch eine oder mehrere Personen, die sich gegen eine Frau richtet, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft und zu Schäden oder Leiden führt oder führen kann.

Begründung vom Dezember 2024 (in Ergänzung mit Änderung Bundestagsdrucksache 20/14785 zu lesen, da nachträglich noch eine Änderung erfolgte): Geschlechtsspezifische Gewalt nach diesem Gesetz liegt vor, wenn sich eine körperliche, sexuelle, psychische oder wirtschaftliche Gewalthandlung gegen eine Person aufgrund ihres Geschlechtes oder ihrer Geschlechtsidentität richtet und zu Schäden oder Leiden führt oder führen kann. Dies umfasst auch digitale Begehungsformen. Geschlechtsspezifische Gewalt begründet sich in ungleichen strukturellen Machtverhältnissen der Geschlechter, in Geschlechterstereotypen und den Geschlechtern zugeschriebenen Erwartungen und Rollen, in Misogynie, Sexismus und Queerfeindlichkeit. Geschlechtsspezifische Gewalt betrifft insbesondere Frauen. Die Struktur des Absatzes 1 verdeutlicht durch den zweiteiligen Aufbau die besondere Betroffenheit von Frauen. Satz 2 fokussiert die Begriffsbestimmung daher auf Gewalt gegen Frauen und orientiert sich damit an der Istanbul-Konvention, die geschlechtsspezifische Gewalt vornehmlich als Gewalt gegen Frauen begreift. Der erläuternde Bericht zur Istanbul-Konvention beschreibt Gewalt gegen Frauen als tief in den Strukturen, Normen und sozialen sowie kulturellen Werten verwurzelt, welche die Gesellschaft prägen, und häufig von einer Kultur des Leugnens und des Schweigens aufrecht gehalten werden (siehe Nummer 44 des erläuternden Berichts). Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen bezeichnet Gewalt, die sich gegen eine Frau richtet, weil sie eine Frau ist. Eine kausale Verknüpfung der Gewalthandlung mit dem weiblichen Geschlecht sowie dem Rollenverständnis, das Frauen zugeschrieben wird und eine damit einhergehende Abwertung als Motiv der Gewalthandlung sind Merkmale der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen. Dies ist nicht immer auf den ersten Blick zu erkennen, sondern zeigt sich zu Teilen erst bei Anerkennung und Berücksichtigung des strukturellen Charakters von Gewalt gegen Frauen. Bei Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung liegt stets eine Gewalthandlung im Sinne des Gesetzes vor. Der besonderen Betroffenheit von Frauen wird in der Definition nach Satz 2 Rechnung getragen, indem Gewaltausprägungen, die Frauen unverhältnismäßig stark betreffen, im Sinne der Istanbul-Konvention als geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen angesehen werden. So sind Frauen zum Beispiel in statistisch signifikant höherem Maße als Männer von schwerer körperlicher Gewalt bis hin zu Tötungsdelikten durch ihren aktuellen oder früheren Lebenspartner betroffen, dass hier davon ausgegangen werden muss, dass diese höhere Betroffenheit von Frauen Ausdruck geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und zugleich häuslicher Gewalt (im Sinne der Istanbul-Konvention) ist. Der Begriff Frau umfasst auch trans- und intergeschlechtliche Frauen sowie Mädchen unter 18 Jahren (vgl. Artikel 3 Buchstabe f der Istanbul-Konvention). Geschlechtsspezifische Gewalt zeichnet sich darüber hinaus gemäß Satz 1 generell dadurch aus, dass ein Zusammenhang zwischen Geschlecht oder Geschlechtsidentität des Opfers und der Gewalthandlung besteht und, dass den Handlungen der gewaltausübenden Person ein von Vorurteilen oder Abwertung geleitetes Motiv gegenüber dem Geschlecht oder der Geschlechtsidentität des Opfers zugrunde liegt. Hierunter fallen ebenfalls Gewalthandlungen, die sich gegen eine Person aufgrund ihres Geschlechtsausdrucks richten, wenn zum Beispiel eine Person männlichen Geschlechts in der Wahrnehmung des Täters „zu weiblich“ oder „nicht männlich genug“ erscheint oder, insbesondere bei nichtbinären Menschen, nicht „ausreichend“ dem weiblichen oder männlichen Geschlecht zuzuordnen sind. Ebenso umfasst sind Gewalthandlungen, die aufgrund der (vermeintlichen) sexuellen Orientierung des Opfers erfolgen. So basiert etwa die Motivation für lesbienfeindliche Gewalt auf Geschlechterstereotypen und Geschlechternormen, die auch strukturell verankert sind. Sanktioniert werden damit

Frauen, die mit ihrem Erscheinungsbild, Auftreten oder ihren nicht heteronormativen Partnerschaften gegen vorherrschende vergeschlechtlichte Normen und Konventionen verstößen. Damit sind LSBTIQ*-feindliche Gewalthandlungenformen von geschlechtsspezifischer Gewalt umfasst. Bei Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung liegt stets ein Zusammenhang zwischen Geschlecht bzw. Geschlechtsidentität des Opfers und der Gewalthandlung sowie ein durch Abwertung geleitetes Motiv vor. Es kommt nicht darauf an, ob sich die gewaltauübende Person im konkreten Fall dessen bewusst ist, dass ihre Tatmotivation von Vorurteilen, Abwertungen oder dem Festhalten an geschlechterstereotypen Machtverhältnissen o. Ä. geprägt ist; vielmehr reicht es aus, wenn aufgrund einer generalisierten bzw. typisierten Betrachtungsweise ein solcher Zusammenhang anzunehmen ist.

Ergänzung Bundestagsdrucksache 20/14785: § 2 wird wie folgt geändert: aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Geschlechtsspezifische Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist Gewalt gegen Frauen und damit jede körperliche, sexuelle oder psychische Gewalthandlung durch eine oder mehrere Personen, die sich gegen eine Frau richtet, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft und zu Schäden oder Leiden führt oder führen kann.“

§ 2 (1) lautete im Dezember 2024 ursprünglich: (1) Geschlechtsspezifische Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist jede körperliche, sexuelle, psychische oder wirtschaftliche Gewalthandlung durch eine oder mehrere Personen, die sich gegen eine Person aufgrund ihres Geschlechtes oder ihrer Geschlechtsidentität richtet und zu Schäden oder Leiden führt oder führen kann. Geschlechtsspezifische Gewalt umfasst insbesondere Gewalt gegen Frauen und damit Gewalthandlungen nach Satz 1, die sich gegen eine Frau richten, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betreffen und zu Schäden oder Leiden führen oder führen können.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: --

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: --

Unsere Forderungen:

Mit Frauen sind nach der Istanbul-Konvention alle Frauen und Mädchen gemeint und inkludiert - somit auch trans* Frauen und intergeschlechtliche Menschen, die in der weiblichen Geschlechtsrolle leben. Diese Haltung wird auch gestützt durch die Regelungen des Selbstbestimmungsgesetzes (SBGG). Dieses gilt seit November 2024. Volljährige Menschen können durch eine Erklärung gegenüber dem Standesamt die Änderung ihres Geschlechtseintrags und ihrer Vornamen bewirken. Das bedeutet, dass trans* Frauen, die das Prozedere nach dem SBGG durchlaufen haben, definitiv einen Rechtsanspruch besitzen. Für alle weiteren Fälle sollte es in der Verantwortung der Mitarbeitenden im Frauenhaus und den Fachberatungsstellen liegen. Sie wissen am besten, ob und wie insbesondere trans* inklusiv untergebracht und beraten werden kann. Viele Fachberatungsstellen haben bereits begonnen, Angebote für trans* Frauen und TIN*(trans, inter- und nicht-binäre)-Personen zu öffnen oder spezifische Angebote anzubieten. Das muss mit dem Gewalthilfegesetz vorangetrieben und bei der Bedarfsplanung entsprechend berücksichtigt werden. Wir unterstützen die Forderung nach einem bedarfsgerechten Ausbau von Schutz- und Beratungseinrichtungen für von Gewalt betroffene queere Personen.

Frauen und allen von geschlechtsspezifischer und/oder häuslicher Gewalt besonders betroffenen Menschen muss in allen Bundesländern ein möglichst ähnlicher Standard an Prävention und Schutz vor Gewalt zur Verfügung stehen. Besonders von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind Frauen und TIN*-Personen (und ggf. jeweils ihre Kinder).

Die Istanbul-Konvention selbst definiert dazu eindeutig Gewalt gegen Frauen und geschlechtsspezifische Gewalt (vgl. Art. 3 in Verbindung mit Art. 4 (3)) https://www.bgblerichterstattung.de/xaver/bgblerichterstattung/start.xav#/text/bgblerichterstattung217s1026.pdf?_ts=1758105482343 Seite 5f).

Auch in den Empfehlungen des Europarates nach dem GREVIO-Bericht zu Deutschland im Jahr 2022 werden LBTI Frauen noch einmal ganz explizit inkludiert: <https://rm.coe.int/ic-cp-inf-2022-8-cop-recommendation-germany-eng/1680a952e5>, vgl. Punkte 10 und 11

Das Bündnis Istanbul Konvention hat eine Definition von geschlechtsspezifischer Gewalt verfasst und dargelegt, warum TIN*-Personen berücksichtigt werden müssen im Sinne der Konvention: <https://www.buendnis-istanbul-konvention.de/2023/12/20/buendnis-istanbul-konvention-verabschiedet-definition-von-geschlechtsspezifischer-gewalt>

Bezüglich TIN* Personen ist das Gewalthilfegesetz dementsprechend nachzubessern.

§ 2 (2) Häusliche Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist jede körperliche, sexuelle und psychische Gewalthandlung gegen eine Frau durch eine oder mehrere Personen des familiären Umfelds, innerhalb bestehender oder beendeter Ehen, bestehender oder beendeter eingetragener Lebenspartnerschaften, bestehender oder beendeter Partnerschaften oder durch sonstige im Haushalt der gewaltbetroffenen Frau lebende Personen. Ein fester Wohnsitz der gewaltbetroffenen Frau oder eine feste Haushaltzugehörigkeit ist nicht erforderlich.

Begründung vom Dezember 2024 (in Ergänzung mit Änderung Bundestagsdrucksache 20/14785 zu lesen, da nachträglich noch eine Änderung erfolgte): Die Begriffsbestimmung nach Absatz 2 formuliert ein weitgefasstes Verständnis von häuslicher Gewalt und folgt damit den Artikeln 2 und 3 Buchstabe b der Istanbul-Konvention. Die vorliegend personenoffen formulierte Definition stellt die besondere Betroffenheit von Frauen durch häusliche Gewalt nicht in Abrede; sie ist bei Anwendung und Ausführung des Gesetzes stets zuvorderst mitzudenken und zu berücksichtigen. Häusliche Gewalt umfasst Gewalthandlungen in bestehenden oder beendeten Ehen, in bestehenden oder beendeten eingetragenen Lebenspartnerschaften, in bestehenden oder beendeten Partnerschaften sowie im familiären Umfeld. Das familiäre Umfeld ist in Form von Verwandtschaftsbeziehungen weit zu verstehen. Umfasst ist damit auch generationsübergreifende innerfamiliäre Gewalt. Darüber hinaus werden Gewalthandlungen durch sonstige Personen des Haushaltes, unabhängig von biologischen oder rechtlich anerkannten familiären Bindungen umfasst. Ein formaler gemeinsamer Wohnsitz oder eine gemeinschaftliche Haushaltsführung sind für die Einordnung als häusliche Gewalt nicht erforderlich. Es genügt das zumindest zeitweise gemeinsame häusliche Leben. Häusliche Gewalt kann daher durch Mitbewohner oder Mitbewohnerinnen in einer Wohngemeinschaft sowie durch andere Bewohnerinnen oder Bewohner in Einrichtungen, zum Beispiel der Behindertenhilfe oder Pflege oder im Rahmen häuslicher Pflege durch im Haushalt wohnende Hilfspersonen erfolgen. Die als häusliche Gewalt einzuordnende Gewalthandlung ist nicht ortsgebunden, sie kann außerhalb des eigenen Zuhause erfolgen. Nicht in die Begriffsbestimmung von häuslicher Gewalt einbezogen werden zum Beispiel Gewalthandlungen in der Arbeitsstätte, der Schule oder im Vereinsleben. Diese Gewalthandlungen können jedoch – wie zum Beispiel Nachstellung am Arbeitsplatz oder sexuelle Übergriffe durch Personal in Einrichtungen – unter den Begriff der geschlechtsspezifischen Gewalt nach Absatz 1 fallen. Gewalt im häuslichen Kontext hat viele unterschiedliche Ausprägungen: Sie umfasst körperliche Gewalthandlungen, insbesondere die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit sowie der körperlichen Selbstbestimmung einschließlich des Freiheitsentzugs und der Tötung. Häusliche Gewalt umfasst alle Ausprägungen sexuelle Gewalt. Diese ist ein Eingriff in die Intimsphäre einer anderen Person gegen ihren Willen und richtet sich regelmäßig gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Umfasst sind jegliche sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigungen. Häusliche Gewalt kann in Form psychischer Gewalt erfolgen. Hierunter sind insbesondere Handlungen mit dem Ziel der Unterwerfung, Abwertung, Einschüchterung, Kontrolle oder Manipulation einer Person zu verstehen, wie zum Beispiel fortlaufende Beschimpfungen, Drohungen, Isolierung der betroffenen Person oder das Erschaffen einer angstbehafteten Situation. Die Resolution des Europarates zu Psychischer Gewalt, Res. 1852 (2011) erkennt psychische Gewalt als eigene Gewaltform an und unterstreicht die weite Verbreitung psychischer Gewalt im häuslichen Kontext. Die Resolution betont, dass psychische Gewalt häufig eine Vorstufe zu körperlicher Gewalt sei. Häusliche Gewalt kann in Form wirtschaftlicher Gewalt erfolgen. Hierunter sind insbesondere Handlungen zu verstehen, die darauf ausgerichtet sind, eine Person über finanziellen Zwang zu kontrollieren oder die Person finanziell auszubeuten. Es handelt sich hierbei zum Beispiel um das Schaffen oder Aufrechterhalten finanzieller Abhängigkeiten zur Kontrolle, die alleinige Verfügungsmacht über finanzielle Ressourcen, das Verbot einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, den Zwang einer bestimmten Erwerbstätigkeit

nachzugehen, das Einbehalten des Lohns sowie das Vorenthalten von finanziellen Informationen, um Kontrolle auszuüben. Zwangsverheiratung, Zwangsarbeit oder Arbeitsausbeutung im Privathaushalt lebender Pflege-, Haushalts- oder Kinderbetreuungshilfen sind Beispiele für besondere Formen der häuslichen Gewalt. Auch Handlungen, die als solche nicht per se strafbar sind, können unter den Begriff der häuslichen Gewalt fallen.

Ergänzung Bundestagsdrucksache 20/14785: Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Häusliche Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist jede körperliche, sexuelle und psychische Gewalthandlung gegen eine Frau durch eine oder mehrere Personen des familiären Umfelds, innerhalb bestehender oder beendeter Ehen, bestehender oder beendeter eingetragener Lebenspartnerschaften, bestehender oder beendeter Partnerschaften oder durch sonstige im Haushalt der gewaltbetroffenen Frau lebende Personen. Ein fester Wohnsitz der gewaltbetroffenen Frau oder eine feste Haushaltzugehörigkeit ist nicht erforderlich.“

§ 2 (2) lautete im Dezember 2024 ursprünglich: (2) Häusliche Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist jede körperliche, sexuelle, psychische und wirtschaftliche Gewalthandlung gegen eine Person durch eine oder mehrere Personen des familiären Umfelds, innerhalb bestehender oder beendeter Ehen, bestehender oder beendeter eingetragener Lebenspartnerschaften, bestehender oder beendeter Partnerschaften oder durch sonstige im Haushalt der gewaltbetroffenen Person lebende Personen.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: --

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: --

Unsere Forderungen:

Wirtschaftliche Gewalt war ursprünglich im Gesetzestext enthalten - auch wirtschaftliche Gewalt ist eine Gewaltform, diese muss von den Ländern berücksichtigt werden. Laut Gesetzesbegründung handelt es sich hierbei zum Beispiel um das Schaffen oder Aufrechterhalten finanzieller Abhängigkeiten zur Kontrolle, die alleinige Verfügungsmacht über finanzielle Ressourcen, das Verbot einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, den Zwang einer bestimmten Erwerbstätigkeit nachzugehen, das Einbehalten des Lohns sowie das Vorenthalten von finanziellen Informationen, um Kontrolle auszuüben.

Genauso muss Gewalt berücksichtigt werden, die beispielsweise gegen ältere Frauen und/oder Frauen mit Behinderungen/Beeinträchtigungen ausgeübt wird durch planvolles Unterlassen von bisher im häuslichen Umfeld erbrachten Pflege-, Versorgungs- und Unterstützungsleistungen.

Mit Frauen sind nach der Istanbul-Konvention alle Frauen und Mädchen gemeint und inkludiert somit auch trans* Frauen und intergeschlechtliche Menschen, die in der weiblichen Geschlechtsrolle leben. Diese Haltung wird auch gestützt durch die Regelungen des Selbstbestimmungsgesetzes (SBGG). Dieses gilt seit November 2024. Volljährige Menschen können durch eine Erklärung gegenüber dem Standesamt die Änderung ihres Geschlechtseintrags und ihrer Vornamen bewirken. Das bedeutet, dass trans* Frauen, die das Prozedere nach dem SBGG durchlaufen haben,

definitiv einen Rechtsanspruch besitzen. Für alle weiteren Fälle sollte es in der Verantwortung der Mitarbeitenden im Frauenhaus und der Fachberatungsstellen liegen. Sie wissen am besten, ob und wie insbesondere trans* inklusiv untergebracht werden kann. Viele Fachberatungsstellen haben bereits begonnen, Angebote für trans* Frauen und TIN*(trans, inter- und nicht-binäre)-Personen zu öffnen oder spezifische Angebote anzubieten. Das muss mit dem Gewalthilfegesetz vorangetrieben und bei der Bedarfsplanung entsprechend berücksichtigt werden. Wir unterstützen die Forderung nach einem bedarfsgerechten Ausbau von Schutz- und Beratungseinrichtungen für von Gewalt betroffene queere Personen

Frauen und allen von geschlechtsspezifischer und/oder häuslicher Gewalt besonders betroffenen Menschen muss in allen Bundesländern ein möglichst ähnlicher Standard an Prävention und Schutz vor Gewalt zur Verfügung stehen. Besonders von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind Frauen und TIN-Personen (und ggf. jeweils ihre Kinder).

Die Istanbul-Konvention selbst definiert dazu eindeutig Gewalt gegen Frauen und geschlechtsspezifische Gewalt (vgl. Art. 3 in Verbindung mit Art. 4 (3)) <https://www.bgblerichterstattung.de/xaver/bgblerichterstattung/start.xav#/text/bgblerichterstattung217s1026.pdf?ts=1758105482343> Seite 5f).

Auch in den Empfehlungen des Europarates nach dem GREVIO-Bericht zu Deutschland im Jahr 2022 werden LBTI Frauen noch einmal ganz explizit inkludiert: <https://rm.coe.int/ic-cp-inf-2022-8-cop-recommendation-germany-eng/1680a952e5>, vgl. Punkte 10 und 11

Das Bündnis Istanbul Konvention hat eine Definition von geschlechtsspezifischer Gewalt verfasst und dargelegt, warum TIN-Personen berücksichtigt werden müssen im Sinne der Konvention: <https://www.buendnis-istanbul-konvention.de/2023/12/20/buendnis-istanbul-konvention-verabschiedet-definition-von-geschlechtsspezifischer-gewalt>

Bezüglich TIN* Personen ist das Gewalthilfegesetz dementsprechend nachzubessern.

§ 2 (3) Gewaltbetroffene Personen im Sinne dieses Gesetzes sind Frauen, die geschlechtsspezifische Gewalt oder häusliche Gewalt erlitten haben, erleiden oder hiervon bedroht sind sowie Kinder, die geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt gegenüber nahestehenden Dritten miterlebt haben oder miterleben. Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Begründung vom Dezember 2024 (in Ergänzung mit Änderung Bundestagsdrucksache 20/14785 zu lesen, da nachträglich noch eine Änderung erfolgte): Absatz 3 regelt, dass von geschlechtsspezifischer Gewalt oder häuslicher Gewalt betroffen ist, wer eine der genannten Gewaltformen erlitten hat, erleidet oder hiervon bedroht ist. Auch in Kindheit und Jugend liegende Gewalterfahrungen eines Erwachsenen – dies gilt insbesondere bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend – begründen eine Betroffenheit und damit die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Beratungs- und Unterstützungsleistungen. Ebenso können Kinder von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffen sein. Darüber hinaus gilt das Miterleben von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt durch Kinder gegen nahestehende Dritte, zum Beispiel die Mutter, als eigene Gewalterfahrung des Kindes. Kind nach diesem Gesetz ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ergänzung Bundestagsdrucksache 20/14785: cc) Absatz 3 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt: „Gewaltbetroffene Personen im Sinne dieses Gesetzes sind Frauen, die geschlechtsspezifische Gewalt oder häusliche Gewalt erlitten haben, erleiden oder hiervon bedroht sind sowie Kinder, die geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt gegenüber nahestehenden Dritten miterlebt haben oder miterleben.“

§ 2 (3) lautete im Dezember 2024 ursprünglich: (3) Gewaltbetroffene Person im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt erlitten hat, erleidet oder hiervon bedroht ist, sowie Kinder, die geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt gegenüber nahestehenden Dritten miterlebt haben oder miterleben. Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: --

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: Sicherstellung Schutz und Unterstützung auch ggü. der Personengruppe der Kinder

Unsere Forderungen:

Laut Art. 18 Istanbul-Konvention muss Deutschland als Vertragsstaat eine bessere Zusammenarbeit der staatlichen und nichtstaatlichen Stellen zum Thema Gewaltschutz sicherstellen. Insbesondere müssen Kinder und Jugendliche in Frauenhäusern überall in Deutschland als eigenständige Gruppe verstanden werden. Aktuell leben deutlich mehr Kinder als Erwachsene in Frauenhäusern. Sie haben eigenständige Unterstützungs- und Hilfsbedarfe, auch in Bezug auf schulische Angelegenheiten, psychosoziale Beratung und allgemeine Betreuung am neuen Lebensmittelpunkt.

Auch in Fachberatungsstellen braucht es mehr explizite Unterstützungsangebote für mitbetroffene Kinder. In der Begründung zum Gewalthilfegesetz steht, dass altersgerechte sozialpädagogische und psychosoziale Angebote für die (mit-)betroffenen Kinder zur Überwindung der Gewalterfahrung vorgehalten werden sollen. Bisher fehlen den meisten Fachberatungsstellen hierfür die Kapazitäten. Angebote für Kinder und Jugendliche müssen sich räumlich und personell widerspiegeln.

Es braucht die Anerkennung, dass Kinder i. d. R. ebenso Betroffene der Gewalt sind, sei es, dass sie selbst Gewalt erlebt haben oder dass sie die Gewalt in der Familie miterleben. Beides muss als Kindeswohlgefährdung anerkannt werden. Insbesondere ist auch ein traumatherapeutisches Angebot wichtig. Die Verzahnung mit sonstigen Bedarfen und Regelangeboten in der Kinder- und Jugendhilfe oder anderen Leistungsgesetzen muss insbesondere für betroffene Kinder und Jugendliche stärker in den Blick genommen werden.

Den Täter*innen sollte eine Unterstützung angeboten und Gewaltprävention (Täterarbeit) als Auflage vor der Gewährung von Sorge- und Umgangsrecht ausgesprochen werden. Hierzu bedarf es laut Art. 31 Istanbul-Konvention gesetzlicher Regelungen. Diese Vernetzungs- und Unterstützungsarbeit kostet, ist aber essenziell, um einen Gewaltkreislauf zu durchbrechen. Auch die Reform des Kindesrechts ist endlich umzusetzen. Gesetzentwürfe liegen vor. Solange bei familienrechtlichen Entscheidungen zu Sorge und Umgang Partnerschaftsgewalt kaum berücksichtigt wird und viel zu selten eine Gefährdungsprognose stattfindet, bleiben gewaltbetroffene Mütter und ihre Kinder ungeschützt. Das Gewalthilfegesetz kann kaum greifen, wenn Täter weiterhin über Umgangstermine oder ein gemeinsames Sorgerecht vielfältige Formen von Gewalt, Macht und Kontrolle ausüben können. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Vater gegenüber dem Kind direkt gewalttätig wurde oder es "nur" in der Gewaltsituation anwesend war bzw. die Gewaltsituation der Eltern miterlebt hat. Sprich: Kein Sorgerecht und kein Umgang für gewalttätige Väter.

Vgl. zum grundlegenden Verhältnis von SGB VIII und Gewalthilfegesetz siehe die Ausführungen zu § 9 Gewalthilfegesetz.

§ 2 (4) Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen, die durch einen nach § 7 anerkannten Träger betrieben werden oder einem solchen angeschlossen sind, die Schutz- und Beratungsangebote bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bereitstellen sowie die Vorgaben nach § 6 erfüllen.

Begründung: Absatz 4 bestimmt die Einrichtungen nach diesem Gesetz. Diese sind Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen, die Schutz- und Beratungsangebote bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt anbieten. Sie müssen durch einen anerkannten Träger betrieben werden oder einem solchen angeschlossen sein. Die Vorgabe dient der Qualitätssicherung, denn die Träger unterliegen einem Anerkennungsverfahren nach § 7 und bieten Gewähr, dass die gesetzlichen Vorgaben des § 6 durch die Einrichtungen eingehalten werden. Die Vorgabe ermöglicht eine strukturierte Sicherstellung von Angeboten in den Ländern. Zu den Schutzeinrichtungen zählen insbesondere Frauenhäuser, MännerSchutzeinrichtungen, Zufluchs- oder Schutzwohnungen, Übergangseinrichtungen, Clearingstellen. Fachberatungsstelle im Sinne des Gesetzes sind insbesondere die auf Unterstützung bei geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt spezialisierten Fachberatungsstellen sowie Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt oder Stalking. Allgemeine Beratungsstellen fallen unter die Begrifflichkeit der Fachberatungsstelle, sofern sie auf Unterstützung bei geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt spezialisierte Fachberatung anbieten. Aufgrund der gewachsenen Strukturen in der Schutz- und Beratungspraxis werden unterschiedliche Bezeichnungen für Einrichtungen verwendet. Entscheidend ist das inhaltliche Angebot der Einrichtung. Zu § 3 (Anspruch auf Schutz und Beratung) Zu Absatz 1 § 3 regelt individuelle Rechtsansprüche auf Schutz und auf fachliche Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Die Ansprüche konkretisieren staatliche Schutzpflichten aus Grundrechten und die Fürsorgeverantwortung des Staates, das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen vor Gewalt zu schützen. Zugleich werden Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention konkretisiert. Ziel ist, bundesweit den Zugang zu Schutz- und Hilfsangeboten für alle Betroffenen zu gewährleisten. Anspruchsgegner ist das Land, in dem die gewaltbetroffene Person den bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort innehatte.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: --

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: Sicherstellung von Schutz- und Beratungsangeboten durch die Länder ab 1.1. 2027, § 5 GewHG, Artikel 6

Unsere Forderungen:

Es braucht eine zentrale Koordination für die bundesweite Sicherung der Qualität: Es darf nicht das billigste Angebot, sondern es sollte das qualifizierteste zum Zuge kommen, also vor allem bestehende spezialisierte Frauenhäuser/Fachberatungsstellen bzw. deren Träger.

Insbesondere beim Ausbau des Hilfesystems in strukturschwachen Regionen müssen qualifizierte Angebote neu geschaffen werden und es reicht nicht, in einer allgemeinen Beratungsstelle eines Trägers eine Person zur Beratung bei Gewalt einzustellen. Hier braucht es möglichst bundeseinheitliche fachliche Kriterien.

Dieser Satz aus der Begründung: "Allgemeine Beratungsstellen fallen unter die Begrifflichkeit der Fachberatungsstelle, sofern sie auf Unterstützung bei geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt spezialisierte Fachberatung anbieten." ist wichtig, weil er die Bedeutung der

Frauenberatungsstellen hervorhebt, die neben der qualifizierten Beratung zu geschlechtsspezifischer Gewalt auch Beratung zu vielen weiteren Themen anbieten. § 6 macht zwar Vorgaben, aber diese sind vage und müssen durch Landesrecht ausgestaltet werden. Laut Istanbul-Konvention müssen spezialisierte Angebote vorgehalten werden. GREVIO fordert in der Überprüfung der Länder immer wieder, dass Angebote vorgehalten werden müssen, die mit einem geschlechtsspezifischen und geschlechtssensiblen Ansatz arbeiten. Wichtig ist zugleich, die Frauenberatungsstellen mit ihrem breiteren Angebot (Beratung nicht nur zu geschlechtsspezifischer Gewalt) nicht aus dem Blick zu verlieren. Diese bieten oft ein niedrigschwelliges Angebot in Lebenskrisen/bei Trennung oder Scheidung etc., ohne dass Frauen sich direkt als gewaltbetroffen "outen" müssen. Oft sind andere Problemlagen und Krisen der Türöffner, um über erlebte Gewalt zu sprechen.

§ 3 Anspruch auf Schutz und Beratung

§ 3 (1) Gewaltbetroffene Personen haben Anspruch auf Schutz und auf fachliche Beratung. Der Anspruch auf Schutz setzt eine gegenwärtige Gewaltgefährdung voraus.

Begründung: § 3 regelt individuelle Rechtsansprüche auf Schutz und auf fachliche Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Die Ansprüche konkretisieren staatliche Schutzpflichten aus Grundrechten und die Fürsorgeverantwortung des Staates, das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen vor Gewalt zu schützen. Zugleich werden Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention konkretisiert. Ziel ist, bundesweit den Zugang zu Schutz- und Hilfsangeboten für alle Betroffenen zu gewährleisten. Anspruchsgegner ist das Land, in dem die gewaltbetroffene Person den bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort innehatte. Die Ansprüche stehen Personen zu, die von geschlechtsspezifischer Gewalt oder häuslicher Gewalt im Sinne des Gesetzes betroffen sind. Der Anspruch auf Schutz setzt eine gegenwärtige Gewaltgefährdung voraus. Eine gegenwärtige Gewaltgefährdung ist insbesondere gegeben, wenn Gefahr für Leib oder Leben besteht. Für die Inanspruchnahme der Ansprüche gilt § 4.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: --

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: 1.1.2032, Inkrafttreten §§ 3 und 4 Abs.1, 5, 6 Rechtsanspruch, Artikel 6

Unsere Forderungen:

Die Definition von Gewaltgefährdung ist anzupassen:

Der Paritätische empfiehlt in seiner Stellungnahme zum GewHG <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/stellungnahme-des-paritaetischen-gesamtverbands-zum-entwurf-eines-gesetzes-fuer-ein-verlaessliches-hilfesystem-bei-geschlechtsspezifischer-und-haeuslicher-gewalt/> z.B., an dieser Stelle klar auf die Begriffsdefinitionen von § 2 GewHG-E zu verweisen, in der unterschiedliche und umfassende Formen von Gewalt dem Gesetz zu Grunde gelegt werden. Eine Beweislegung der Gewalterfahrung ist nicht notwendig. Laut Begründung kann sich die erforderliche bestehende Gefährdungslage aus dem Vortrag der gewaltbetroffenen Person oder aus den Umständen ergeben. Der Begriff der „Gegenwärtigkeit“ dagegen ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und lässt Interpretationen zu, die möglicherweise in der Auslegung Unsicherheiten hervorrufen. Dies darf nicht zu Lasten beratungs- und schutzsuchender Personen gehen, im Zweifel ist der Begriff „Gegenwärtigkeit“ zu streichen.

Die ZIF fordert die Streichung des unbestimmten Rechtsbegriffes der „gegenwärtigen Gewaltgefährdung“. Er suggeriert eine objektiv feststellbare Gefährdungssituation, die zur Aufnahme in ein Frauenhaus gegeben sein muss. Der daraus entstehende Deutungs- und Interpretationsspielraum schafft eine große Unsicherheit in einer Situation, in der schnelles Handeln zum Schutz einer von Gewalt betroffenen Frau und ihrer Kinder erforderlich ist. Wer bestimmt, ob eine Gewaltgefährdung vorliegt? Wann ist sie gegenwärtig? Wann ist sie beendet? Wer bestimmt, wann sie beendet ist? Wir fordern, dass allein die subjektive Gefährdungseinschätzung der von Gewalt betroffenen Person hier die erforderliche

“gegenwärtige Gewaltgefährdung” im Sinne des Gesetzes begründen kann. Das bedeutet konkret: Die Angst der gewaltbetroffenen Person vor der gewaltausübenden Person muss als Begründung für die Erfordernis des Schutzes in einem Frauenhaus ausreichen.

Vgl. dazu auch Prof. Dr. Luise Greuel 2009 https://polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/Gewaltesk_Forschungsproj_lang.pdf, S.114:

“Als Eingangskriterium für das weitere Vorgehen sollte zunächst die subjektive Gefährdungseinschätzung der bedrohten Frau selbst herangezogen werden. Inzwischen ist empirisch gut belegt, dass Frauen ihre (kurzfristige) Gefährdungslage – nicht zuletzt auf dem Hintergrund langjähriger Erfahrungen aus dem Zusammenleben mit ihrem (Ex-)Partner – recht zuverlässig einzuschätzen vermögen, so dass das selbst attribuierte Gefährdungsrisiko ernst genommen und zur Grundlage des Fallmanagements gemacht werden sollte (Campbell 2004; Goodman, Dutton & Bennett 2000; Weisz et al. 2000). Wenn es zu Fehleinschätzungen kommt, haben wir es eher mit einer Unter- denn Überschätzung des individuellen Risikos zu tun, d.h. Frauen trauen – auch bei vormaligen Erfahrungen von Beziehungsgewalt – ihren Partnern massive Gewalt-, vor allem aber Tötungshandlungen eher nicht zu (Campbell 2004).”

Beratung bei lang zurückliegenden Gewalterfahrungen ist explizit in das Gesetz aufgenommen, siehe auch die Begründung § 2 Abs. 3.

Der Rechtsanspruch ist formuliert für gewaltbetroffene Personen, diese sind laut § 2 Abs. 3 Frauen sowie Kinder. Der Rechtsanspruch muss entsprechend der oben bei § 2 getroffenen Ausführungen auch für von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt betroffene TIN*-Personen gelten.

§ 3 (2) Der Anspruch auf Schutz richtet sich auf die Gewährleistung von Sicherheit der gewaltbetroffenen Person. Er umfasst insbesondere die Gewährung sicherer und geeigneter Unterkunft sowie Schutz in Eilfällen durch sofortige Hilfestellung.

Begründung: Der Anspruch auf Schutz nach Absatz 2 zielt auf die Sicherheit der gewaltbetroffenen Person einschließlich der Kinder, die sich in Obhut der gewaltbetroffenen Person befinden, vgl. Absatz 4. Die Sicherheit der gewaltbetroffenen Person kann insbesondere durch die Gewährung sicherer und geeigneter Unterkunft in einer Schutzeinrichtung gewährleistet werden. Auch Schutz in Eilfällen durch sofortige Hilfestellung, wie zum Beispiel durch übergangsweise Gewährung von Unterkunft, Vermittlung in eine geeignete Unterkunft oder andere Maßnahmen, die die Sicherheit der gewaltbetroffenen Person gewährleisten, sind umfasst. Die Länder können Regelungen dahingehend treffen, dass die Notwendigkeit des Aufenthalts in einer Schutzeinrichtung nach angemessener Zeit überprüft wird. Mit dem Anspruch auf Schutz geht in der Regel ein Bedarf an Beratungs- und Unterstützungsleistungen und ein entsprechender Beratungsanspruch einher, der, wie es der bisherigen Praxis von Frauenhäusern entspricht, ganz oder teilweise integriert aus einer Hand durch die Schutzeinrichtung abgedeckt werden wird. Die Schutzeinrichtungen können Fachberatungsstellen hinzuziehen.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: —

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: 1.1.2032, Inkrafttreten §§ 3 und 4 Abs.1, 5, 6 Rechtsanspruch, Artikel 6

Unsere Forderungen:

In der Gesetzesbegründung steht: "Die Länder können Regelungen dahingehend treffen, dass die Notwendigkeit des Aufenthalts in einer Schutzeinrichtung nach angemessener Zeit überprüft wird." Unsere Haltung ist grundsätzlich: Über die Notwendigkeit und die Dauer des Frauenhausaufenthaltes entscheidet allein die von Gewalt betroffene Frau in Absprache mit den FH-Mitarbeiter*innen. Gewaltschutz ist Menschenrecht und die Dauer des Schutzes darf nicht von der Höhe der Kosten abhängig gemacht werden. Solange eine Frau und ihre Kinder den Schutz eines Frauenhauses benötigen, so lange muss er ihnen zur Verfügung stehen. Deshalb darf es überhaupt keine Begrenzung der Aufenthaltsdauer geben und die Aufenthaltsdauer muss bedarfsgerecht sein. Dazu gehört auch, dass die erforderlichen Rahmenbedingungen wie bezahlbarer Wohnraum oder die Anerkennung der Gewaltbetroffenheit als besondere Härte für Frauen im Asylverfahren, die zurzeit keine eigene Wohnung beziehen dürfen, geschaffen werden.

Der Gesetzgeber kann davon ausgehen, dass keine Frau länger als notwendig in einem Frauenhaus bleibt. Insofern schafft die "Überprüfung der Notwendigkeit...nach angemessener Zeit" lediglich unnötige bürokratische Vorgänge, die Bewohnerinnen und Mitarbeiterinnen zusätzlich belasten. Zu beachten ist außerdem: Auch Fachberatungsstellen unterstützen bei akuter Gewalt, unterstützen Betroffene mit einer Sicherheitsplanung und ggf. bei der Suche nach einem Frauenhausplatz.

§ 3 (3) Der Anspruch auf fachliche Beratung umfasst Beratung und Unterstützung der gewaltbetroffenen Person insbesondere zur kurz- oder langfristigen Bewältigung der Gewaltsituation sowie zur Überwindung und Verarbeitung der Gewalterfahrung.

Begründung vom Dezember 2024 (in Ergänzung mit Änderung Bundestagsdrucksache 20/14785 zu lesen, da nachträglich noch eine Änderung erfolgte): Der Anspruch auf Beratung nach Absatz 3 umfasst Beratungs- und Unterstützungsleistungen zu den verschiedenen Ausprägungen geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt. Die Beratungsinhalte richten sich nach den Bedarfen der gewaltbetroffenen Person im Einzelfall. Die Länder können zum Beratungsumfang Regelungen treffen. Beratung kann in verschiedenen, dem individuellen Unterstützungsbedarf entsprechenden Formen erfolgen. Hierzu gehören die persönliche, die telefonische Beratung oder die Beratung per Mail sowie im Chat. Die Beratung kann sich auf die kurz- oder langfristige Bewältigung der Gewaltsituation im Einzelfall richten. Hierzu können die Abschätzung der Gefährdungslage, die Klärung der Handlungsoptionen zur Verbesserung der Sicherheit, das Erstellen eines individuellen Schutzplans bzw. Beratungskonzeptes sowie die Krisenintervention (dient der kurzfristigen Beendigung von Gewalt und Abwendung akuter psychischer Belastungen) gehören. Hierzu kann auch die Beratung zur Wahrnehmung von Angeboten der Gesundheitsversorgung gehören und bei Bedarf die Vermittlung und Begleitung zu Stellen, die die Gesundheitsversorgung übernehmen, zum Beispiel zu Angeboten der vertraulichen Spurensicherung bei sexueller Gewalt (vgl. § 27 Absatz 1 Satz 6 SGB V) oder medizinisch-forensische Untersuchungen. Beratung und Unterstützung kann auf die Überwindung und Verarbeitung der Gewalterfahrung zielen. Dies kann insbesondere durch die psychosoziale Betreuung und psychosoziale Beratung der gewaltbetroffenen Person in Bezug auf die Gewalterfahrung und die Trennungssituation gewährleistet werden. Die Beratungsangebote nach diesem Gesetz umfassen jedoch keine langfristige psychologische oder psychotherapeutische Betreuung. Diese kann über das Gewalthilfesystem nicht gewährleistet werden und muss Aufgabe der Gesundheitsversorgung bleiben. Die Beratung und Unterstützung kann sich auch auf die Auswirkung der Situation auf die Kinder beziehen. Die Beratung und Unterstützung kann darüber hinaus altersgerechte sozialpädagogische und psychosoziale Angebote für die (mit-)betroffenen Kinder zur Überwindung der Gewalterfahrung umfassen; einschließlich der Weitervermittlung bei spezifischem Unterstützungsbedarf, siehe hierzu auch Absatz 4. Die gewaltbetroffene Person ist auch über die Beratungsangebote nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zu informieren. Der Anspruch kann darüber hinaus auf Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung einer gewaltfreien Lebensperspektive zielen. Dies kann zum Beispiel persönliche, wirtschaftliche, rechtliche Fragen (zum Beispiel die Erörterung polizei-, straf-, aufenthalts-, asyl-, familienrechtlicher Fragen, sowie die Beratung zu Existenzsicherung, Wohnungs- und Arbeitssuche sowie zu Informations- oder Kommunikationstechnologien) und die Unterstützung bei Umsetzung von Lösungswegen umfassen. Darüber hinaus kann es um Unterstützung bei der Integration in ein neues soziales Umfeld gehen oder um die Weitervermittlung bei spezifischem Unterstützungsbedarf, der nicht durch die Beratung durch Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen nach diesem Gesetz gedeckt werden kann (wie zum Beispiel Schuldnerberatung, Suchtberatung, stationäre Unterbringung, weiterführende Unterstützung der Kinder). Der Anspruch kann auf die Unterstützung bei der Geltendmachung von Rechten als gewaltbetroffene Person zielen. Dies kann zum Beispiel die Unterstützung beim Umgang mit Behörden, der Polizei- und Ordnungsbehörden, der Justiz oder dem Rechtswesen betreffen. Das Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen bleibt unberührt. Zur Unterstützung kann auch die Begleitung in Straf- und Zivilverfahren oder bei Akteneinsicht gehören.

Ergänzung Bundestagsdrucksache 20/14785: § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Der Anspruch auf fachliche Beratung umfasst Beratung und Unterstützung der gewaltbetroffenen Person insbesondere zur kurz- oder langfristigen Bewältigung der Gewaltsituation sowie zur Überwindung und Verarbeitung der Gewalterfahrung.“

§ 3 (3) lautete im Dezember 2024 ursprünglich: Der Anspruch auf fachliche Beratung umfasst Beratung und Unterstützung der gewaltbetroffenen Person insbesondere 1. zur kurz- oder langfristigen Bewältigung der Gewaltsituation, 2. zur Überwindung und Verarbeitung der Gewalterfahrung, 3. bei der Entwicklung einer gewaltfreien Lebensperspektive sowie 4. bei der Geltendmachung von Rechten als gewaltbetroffene Person.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: --

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: 1.1.2032, Inkrafttreten §§ 3 und 4 Abs.1, 5, 6 Rechtsanspruch, Artikel 6

Unsere Forderungen:

Ergänzung um die Teile, die im Dezember 2024 inkludiert waren.

Es braucht eine zusätzliche Finanzierung der Arbeit mit Hochrisikofällen bei häuslicher Gewalt (für eine systematische Gefährdungseinschätzung, Fallmanagement, Fallkonferenzen).

Wir fordern eine selbstverständliche und explizite Finanzierung der Beratung für das unterstützende Umfeld und Fachkräfte sowie Beratung und Unterstützung bei lange zurückliegenden Gewalterfahrungen.

ZIF und der Paritätische Gesamtverband unterstützen die Standards vom bff derzeit vollumfänglich: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/broschueren-und-buecher/die-fachberatungsstellen-aktiv-gegen-gewalt-gegen-frauen-und-maedchen-stark-fuer-die-gesellschaft-gegen-gewalt.html> , S. 34 f.: In jeder Region mit einem Einzugsbereich von 100 000 Personen muss der ambulante Beratungsbedarf zu folgenden Themen abgedeckt sein: Unterstützung von gewaltbetroffenen erwachsenen Frauen und ihren Bezugspersonen zu den Themen sexualisierte Gewalt (aktuell oder früher), Gewalt in Partnerschaften inkl. Angebote für mitbetroffene Kinder, Stalking, psychische und digitale Gewalt, Intervention nach Polizeieinsatz, d. h. aktives Zugehen auf Betroffene von Gewalt nach Erhalt eines Polizeiprotokolls, Unterstützung bei/nach sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend, Angebote für Mädchen, Frauen und Bezugspersonen. Außerdem müssen folgende weitere Themen/Arbeitsbereiche abgedeckt sein: Qualifizierung des Hilfesystems (Aus- und Fortbildung, Supervision), Präventionsangebote für verschiedene Zielgruppen, Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Informationen für Betroffene über Hilfsangebote etc., besondere Bedarfe und Problembereiche, z. B. aufgrund von Behinderung, Alter oder notwendiger Verdolmetschung, besondere Bedarfe aufgrund sich verändernder Gewaltformen.

Hier ist auch wichtig aufzuzeigen, dass die Verläufe zur Beendigung und Verarbeitung erlebter Gewalt sehr unterschiedlich sein können. Manche Frauen brauchen eine längerfristige Beratung und Begleitung durch die Fachberatungsstelle, insbesondere zur Überwindung und Verarbeitung der Gewalterfahrungen. Die Begründung sagt: Die Beratungsangebote nach diesem Gesetz umfassen jedoch keine langfristige psychologische oder

psychotherapeutische Betreuung. Hier können wir die Unterschiede zwischen Therapie und Fachberatung und die Kompetenzen der Fachberatung aufzeigen, eventuell die Notwendigkeit von interdisziplinären Hilfennetzwerken. Beratung/Begleitung unterstützt im Alltag, bei sozialen Herausforderungen, Neuorientierung etc. Hinzu kommt das Problem, dass viele gewaltbetroffene Frauen Monate oder Jahre auf einen Therapieplatz warten oder gar keinen finden und trotzdem vielfältigen Hilfebedarf haben. Die Fachberatungsstellen müssen hier oft Versorgungslücken überbrücken. Forderungen: bedarfsgerechte Unterstützung durch Fachberatungsstellen muss möglich sein (keine Begrenzung auf 5 oder 10 Termine), und Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgungssituation (z.B. durch Sonderzulassungen für spezialisierte Traumatherapeut*innen).

Fachberatungsstellen brauchen mehr Ressourcen für die Arbeit mit mitbetroffenen Kindern. Kinder haben häufig einen eigenständigen Beratungs- und Unterstützungsbedarf. Fachberatungsstellen brauchen Ressourcen, um spezifische, altersgerechte sozialpädagogische und psychosoziale Angebote für die (mit-)betroffenen Kinder zur Überwindung der Gewalterfahrung anbieten zu können. Auch hier stellt sich zudem die Frage der Abgrenzung zum SGB VIII - siehe Begründung: "Die Beratung und Unterstützung kann sich auch auf die Auswirkung der Situation auf die Kinder beziehen. Die Beratung und Unterstützung kann darüber hinaus altersgerechte sozialpädagogische und psychosoziale Angebote für die (mit-)betroffenen Kinder zur Überwindung der Gewalterfahrung umfassen; einschließlich der Weitervermittlung bei spezifischem Unterstützungsbedarf, siehe hierzu auch Absatz 4. Die gewaltbetroffene Person ist auch über die Beratungsangebote nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zu informieren." In der Begründung steht auch: "Dies kann zum Beispiel persönliche, wirtschaftliche, rechtliche Fragen (zum Beispiel die Erörterung polizei-, straf-, aufenthalts-, asyl-, familienrechtlicher Fragen, sowie die Beratung zu Existenzsicherung, Wohnungs- und Arbeitssuche sowie zu Informations- oder Kommunikationstechnologien) und die Unterstützung bei Umsetzung von Lösungswegen umfassen."

§ 3 (4) Der Anspruch der gewaltbetroffenen Person schließt die Kinder ein, die sich in Obhut der gewaltbetroffenen Person befinden.

Begründung: Der Anspruch auf Schutz und auf Beratung der gewaltbetroffenen Person schließt gemäß Absatz 4 die Kinder, die sich in Obhut der gewaltbetroffenen Person befinden, ein. Sucht eine gewaltbetroffene Person Zuflucht in einer Schutzeinrichtung, dann umfasst der Anspruch ebenfalls die Unterbringung sowie pädagogische oder psychosoziale Betreuung der sie begleitenden Kinder. Die gewählte Formulierung der Obhut orientiert sich an § 1629 Absatz 2 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch und bringt zum Ausdruck, dass auf den Schwerpunkt der tatsächlichen Betreuungsverhältnisse gegenüber dem Kind abzustellen ist. Kinder können selbstständig Ansprüche nach dem Gewalthilfegesetz geltend machen, sofern nicht die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch greifen und damit vorgehen, vgl. § 9 Absatz 1 Gewalthilfegesetz und § 10 Absatz 7 (neu) des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Dies gilt insbesondere für den eigenen Beratungsanspruch von Kindern nach § 8 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: --

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: 1.1.2032, Inkrafttreten §§ 3 und 4 Abs.1, 5, 6 Rechtsanspruch, Artikel 6

Unsere Forderungen:

Laut Art. 18 Istanbul-Konvention muss Deutschland als Vertragsstaat eine bessere Zusammenarbeit der staatlichen und nichtstaatlichen Stellen zum Thema Gewaltschutz sicherstellen. Insbesondere müssen aus Sicht der Verbände Kinder und Jugendliche in Frauenhäusern überall in Deutschland als eigenständige Gruppe verstanden werden. Aktuell leben deutlich mehr Kinder als Erwachsene in Frauenhäusern.

Laut Gesetzesbegründung "*umfasst der Anspruch ebenfalls die Unterbringung sowie pädagogische oder psychosoziale Betreuung der sie begleitenden Kinder*". Für die Erfüllung dieses Anspruches müssen die dafür erforderlichen finanziellen Mittel von Bund, Ländern und Kommunen zur Verfügung gestellt werden. In etlichen Bundesländern werden bislang lediglich Frauenplätze gezählt und gefördert. Kinder und Jugendliche kommen nur theoretisch vor, aber nicht praktisch, wenn es um Förderrichtlinien geht. Was die Länder betrifft, so fordern wir, dass überall Kinderplätze gezählt und gefördert werden, wenn es z.B. eine Förderung durch Platzpauschalen gibt. Damit einhergehen muss auch die Förderung der Personalkosten für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Ein bedarfsgerechter Personalschlüssel muss für die Arbeit mit Frauen, Kindern und Jugendlichen gleichermaßen gelten. Bei der ZIF und dem Paritätischen gilt die Forderung 1:4 (1,0 VZÄ à 4 Plätze) ohne Unterschied für Frauen- und Kinderplätze.

Auch Kinder, die von ihren Müttern aus verschiedenen Gründen (vorübergehend) bei dem Täter gelassen werden müssen, dürfen als direkt von Gewalt betroffene Personen keinesfalls vernachlässigt werden. Sie haben einen eigenständigen Beratungs- und vor allen Dingen Schutzanspruch über das SGB VIII (§ 8 bzw. § 8a). Dieser muss in allen Fällen greifen, in denen von Gewalt betroffene Kinder bei dem gewalttätigen Vater bleiben (müssen), auch wenn die Kinder ihn von sich aus nicht in Anspruch nehmen wollen oder können.

Die Beratung und Unterstützung kann darüber hinaus altersgerechte sozialpädagogische und psychosoziale Angebote für die (mit-)betroffenen Kinder zur Überwindung der Gewalterfahrung umfassen; einschließlich der Weitervermittlung bei spezifischem Unterstützungsbedarf. Dies ist auch für die Arbeit von Fachberatungsstellen relevant.

Kinder haben eigenständige Unterstützungs- und Hilfebedarfe, auch in Bezug auf schulische Angelegenheiten, psychosoziale Beratung und allgemeine Betreuung am neuen Lebensmittelpunkt. Es braucht die Anerkennung, dass Kinder i. d. R. ebenso Betroffene der Gewalt sind, sei es, dass sie selbst Gewalt erlebt haben oder dass sie die Gewalt in der Familie miterleben. Beides muss als Kindeswohlgefährdung anerkannt werden. Insbesondere ist auch ein traumatherapeutisches Angebot wichtig. Die Verzahnung mit sonstigen Bedarfen und Regelangeboten in der Kinder- und Jugendhilfe oder anderen Leistungsgesetzen muss insbesondere für betroffene Kinder und Jugendliche stärker in den Blick genommen werden. Dies gilt für die Arbeit von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen.

Den Täter*innen sollte eine Unterstützung angeboten und Gewaltprävention (Täterarbeit) als Auflage vor gewährtem Sorge- und Umgangsrecht ausgesprochen werden. Hierzu bedarf es laut Art. 31 Istanbul-Konvention gesetzlicher Regelungen. Diese Vernetzungs- und Unterstützungsarbeit kostet Geld, ist aber essentiell, um einen Gewaltkreislauf zu durchbrechen

Fachberatungsstellen brauchen mehr Ressourcen für die Arbeit mit mitbetroffenen Kindern. Fachberatungsstellen brauchen Ressourcen, um spezifische, altersgerechte sozialpädagogische und psychosoziale Angebote für die (mit-)betroffenen Kinder zur Überwindung der Gewalterfahrung anbieten zu können. Hierzu zählen in Abgrenzung und in Erweiterung zum SGB VIII auch spezifische Angebote für Kinder und Jugendliche bei eigener erlebter (z.B. sexualisierter) Gewalt. Im SGB VIII besteht für Kinder und Jugendliche bei erlebter Gewalt zwar ein Anspruch auf Beratung, nicht aber auf spezialisierte Fachberatung, welche aber gerade bei sexualisierter Gewalt nötig ist.

Viele auf sexualisierte Gewalt spezialisierte Fachberatungsstellen für erwachsene Betroffene unterstützen (bisher nicht über SGB VIII finanziert) auch jugendliche Mädchen, z.B. ab 16 Jahren. Es besteht die Gefahr, dass mit der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes diese Angebote in eine "Finanzierungslücke" fallen. Dem ist entgegenzuwirken.

§ 4 Inanspruchnahme von Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten

§ 4 (1) Schutz-, Beratungs- oder Unterstützungsleistungen zur Gewährleistung der Ansprüche gemäß § 3 werden durch Einrichtungen nach § 6 erbracht. Die Einrichtungen sind gehalten, bei Bedarf zur Leistungserbringung zusammenzuwirken.

Begründung: Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen werden als Sach- sowie Dienstleistungen durch Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen erbracht, die den Vorgaben für Einrichtungen nach § 6 entsprechen. Nicht jede Schutzeinrichtung oder Fachberatungsstelle muss die gesamte Bandbreite des Schutz- oder Beratungsspektrums anbieten. Die Fokussierung auf bestimmte Zielgruppen zum Beispiel auf Frauen sowie eine Spezialisierung der Beratung auf bestimmte Gewaltformen, zum Beispiel sexualisierte Gewalt oder Genitalverstümmelung ist zulässig. Damit jede gewaltbetroffene Person dennoch vollumfänglich geschützt und zu allen erforderlichen Belangen beraten werden kann, sind die Einrichtungen gehalten, bei Bedarf zusammenzuwirken. Dies gilt insbesondere auch, soweit eine angefragte Einrichtung ausgelastet ist und keine Leistungen anbieten kann. Dann soll sie die gewaltbetroffene Person bei der Kontaktaufnahme zu anderen Einrichtungen unterstützen, siehe hierzu auch Absatz 2.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: --

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: siehe unter § 6.

Unsere Forderungen:

Siehe auch unsere Forderungen zu § 3 Abs. 1.

Das Zusammenwirken der Einrichtungen halten bff, ZIF und der Paritätische für sinnvoll. Die Frage ist, wie dies auf Ebene der Länder geregelt werden kann.

Um dies zu erfüllen, braucht es eine strukturierte Vernetzung auf regionaler und Landesebene. Landeskoordinierungsstellen mit hauptamtlichen Mitarbeiter*innen sind dafür erforderlich und entsprechende Mittel sind bereitzustellen. Landeskoordinierungsstellen der spezialisierten Fachberatungsstellen können z.B. fachliches Know how bereitstellen, an der Bedarfsplanung und Qualitätsentwicklung mitwirken, Öffentlichkeitsarbeit leisten etc. Dies gibt es bereits in einigen Bundesländern und sollte in allen 16 Bundesländern etabliert werden. So kann auch eine strukturierte Zusammenarbeit der Länder für eine bundeseinheitliche Qualitätssicherung und -weiterentwicklung gefördert werden.

Unabhängig davon ist es wichtig, dass ein inklusiver Zugang zu allen Angeboten möglich ist (Stichwort Barrierefreiheit). Siehe hierzu auch § 4 Abs. 2, wonach Personen mit besonderen Bedarfen, wie Behinderungen, Beeinträchtigungen oder mangelnden Sprachkenntnissen, durch die Einrichtungen angemessen unterstützt werden sollen (vgl. dort).

§ 4 (2) Gewaltbetroffene Personen können sich entsprechend ihrer individuellen Bedarfslage an Einrichtungen nach diesem Gesetz zur Inanspruchnahme von Schutz- oder Beratungsangeboten unabhängig von ihrem Wohnort wenden. Die für die Inanspruchnahme von Schutzleistungen erforderliche gegenwärtige Gewaltgefährdung kann sich aus den Angaben der gewaltbetroffenen Person oder aus den Umständen ergeben. Personen mit besonderen Bedarfen, wie Behinderungen, Beeinträchtigungen oder mangelnden Sprachkenntnissen, sollen durch die Einrichtungen angemessen unterstützt werden.

Begründung: Gewaltbetroffene Personen wenden sich zur Inanspruchnahme von Schutz- oder Beratungsangeboten an eine Einrichtung nach diesem Gesetz. Eine Beschränkung auf Einrichtungen am Wohnort der gewaltbetroffenen Person besteht nicht. Eine Beweislegung der Gewalterfahrung ist nicht erforderlich. Gewaltbetroffene Personen müssen, wenn sie eine Gewalterfahrung geltend machen, niedrigschwellig Zugang zu Schutz- und Beratung erhalten. Die Einrichtung bespricht mit der gewaltbetroffenen Person die individuelle Bedarfslage und führt eine Risikoanalyse durch. Eine für die Inanspruchnahme von Schutzleistungen erforderliche bestehende Gefährdungslage kann sich aus dem Vortrag der gewaltbetroffenen Person oder aus den Umständen ergeben. In Fällen von Partnerschaftsgewalt ist zu berücksichtigen, dass die Gefährdungslage insbesondere durch die Trennung entstehen kann. Soweit sich Personen mit besonderen Bedarfen, wie zum Beispiel Behinderungen oder Beeinträchtigungen, aber auch Sprachbarrieren an eine Einrichtung wenden, sind diese Personen bei der Bestimmung der erforderlichen Leistungen und bei der Inanspruchnahme angemessen zu unterstützen. Hierzu gehört insbesondere die benötigte Kommunikationsform. Des Weiteren kann zum Beispiel die Vereinbarung eines Beratungsortes außerhalb einer Fachberatungsstelle bei Personen mit Behinderung wegen Zugangsbarrieren in der Einrichtung oder bei Personen, die in Pflegeeinrichtungen leben, sinnvoll sein. Ein weiteres Beispiel ist die ausreichende Sprachmittlung und Kultursensibilität. Die Länder können Regelungen zum Beratungsumfang treffen und festlegen, dass Schutzeinrichtungen nach angemessener Zeit die Dauer des Aufenthalts einer gewaltbetroffenen Person überprüfen.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: --

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: --

Unsere Forderungen:

Siehe auch § 3 Abs. 1 unter den Forderungen (der Begriff "gegenwärtige Gewaltgefährdung" ist bei nächster Gelegenheit aus dem Gesetz zu streichen). Insbesondere die in § 4 Abs. 2 als für die Inanspruchnahme von Schutz- und Beratungsangeboten beschriebene erforderliche "gegenwärtige Gewaltgefährdung" ist deswegen bei nächster Gelegenheit aus dem Gesetz zu streichen, da sie die Gefahr birgt, dass die Auslegung in der Praxis zu Lasten beratungs- und schutzsuchender Personen geht. Dies hat z.B. der Paritätische, aber auch die ZIF bereits im Gesetzgebungsverfahren gefordert (vgl. Ausführungen bei § 3 Abs. 1). Die Gesetzesbegründung verweist sowohl in § 3 Abs. 1 als auch in § 4 Abs. 2 nicht auf die Gegenwärtigkeit der Gewaltgefährdung, sondern auf den Vortrag der gewaltbetroffenen Person und ihre individuelle Bedarfslage, auch eine Beweislegung ist nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers nicht erforderlich. Zur Klarstellung ist der Begriff gleichwohl bei nächster Gelegenheit aus dem Gesetz zu streichen. Denn er suggeriert eine objektiv feststellbare Gefährdungssituation, die zur Aufnahme in ein Frauenhaus gegeben sein muss. Gefordert ist aber schnelles Handeln zum Schutz einer von Gewalt betroffenen Frau und ihrer Kinder. Die Angaben der gewaltbetroffenen Person müssen als Begründung für die Erfordernis des Schutzes in einem Frauenhaus ausreichen.

Wir fordern, dass allein die subjektive Gefährdungseinschätzung der von Gewalt betroffenen Person hier die erforderliche "gegenwärtige Gewaltgefährdung" im Sinne des Gesetzes begründen kann.

Siehe dazu auch https://polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/Gewaltesk_Forschungsproj_lang.pdf, S.114 - Zitat s.o. unter § 3 Abs. 1.

Im Sicherstellungsauftrag der Länder ist zu berücksichtigen, dass barrierefreie Zugänge und mobile Beratungsangebote entsprechende Ressourcen brauchen (baulich, Arbeitszeit, Fortbildung etc.). Es braucht klare Vorgaben zur Barrierefreiheit der Angebote: Weibernetz fordert einen sukzessiven barrierefreien Ausbau des Hilfesystems. https://www.weibernetz.de/st/referentenentwurf-gewalthilfegesetz.html?file=files/Themen/Gewalt/PDF/Stlgn_Weibernetz_Ref-entwurf_Gewalthilfegesetz.pdf&cid=4989

In der Gesetzesbegründung steht: "Die Länder können Regelungen zum Beratungsumfang treffen und festlegen, dass Schutzeinrichtungen nach angemessener Zeit die Dauer des Aufenthalts einer gewaltbetroffenen Person überprüfen."

Grundsätzlich gilt: Über die Notwendigkeit des Frauenhausaufenthaltes entscheidet allein die von Gewalt betroffene Frau in Absprache mit den Frauenhaus-Mitarbeiter*innen. Gewaltschutz ist Menschenrecht: Deshalb darf es überhaupt keine Begrenzung der Aufenthaltsdauer geben. Die Aufenthaltsdauer muss bedarfsgerecht sein und dazu gehört auch, dass die erforderlichen Rahmenbedingungen wie bezahlbarer Wohnraum oder die Anerkennung der Gewaltbetroffenheit als besondere Härte für Frauen im Asylverfahren, die zurzeit keine eigene Wohnung beziehen dürfen, geschaffen werden (siehe auch Ausführungen zu § 3 Abs. 2). Gleiches gilt für Regelungen zum Beratungsumfang, auch hier darf es keine Begrenzung geben.

§ 4 (3) Kann die erstkontakte Einrichtung mangels Kapazität, aufgrund ihres fachlichen Konzepts oder aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall keine der individuellen Bedarfslage entsprechenden Schutz-, Beratungs- oder Unterstützungsleistungen anbieten, unterstützt sie die gewaltbetroffene Person bei der Kontaktaufnahme zu anderen Einrichtungen nach diesem Gesetz. Soweit durch die erstkontakte Einrichtung die Aufnahme der gewaltbetroffenen Person in eine Schutzeinrichtung als erforderlich erachtet wird, aber nicht gewährleistet werden kann, ist darüber hinaus die nach Landesrecht am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort der gewaltbetroffenen Person zuständige Stelle hinzuzuziehen. Wenn die gewaltbetroffene Person keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat, ist der tatsächliche Aufenthaltsort maßgeblich.

Begründung vom Dezember 2024 (in Ergänzung mit Änderung Bundestagsdrucksache 20/14785 zu lesen, da nachträglich noch eine Änderung erfolgte): Soweit die erstkontakte Einrichtung keine Leistungen anbieten kann, unterstützt sie die gewaltbetroffene Person dabei, Hilfe durch andere Einrichtungen zu erhalten. Dies kann durch Hilfe bei Kontaktaufnahme zu einer anderen Einrichtung, aber auch über einen anerkannten Träger nach diesem Gesetz oder eine Koordinierungs- oder Vermittlungsstelle zum Beispiel der Fachverbände erfolgen. Ist aufgrund der Gefährdungslage die Aufnahme in eine Schutzeinrichtung erforderlich, kann diese jedoch durch die erstkontakte Einrichtung nicht gewährleistet werden, dann zieht die erstkontakte Einrichtung darüber hinaus stets die nach Landesrecht zuständige Stelle am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort der gewaltbetroffenen Person hinzu. Hierdurch wird sichergestellt, dass das Land Abhilfe schaffen kann und die gewaltbetroffene Person tatsächlich Schutz erhält. Unter dem bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort ist der bisherige Lebensmittelpunkt der gewaltbetroffenen Person zu verstehen. Ist ein gewöhnlicher Aufenthaltsort im Bundesgebiet nicht gegeben oder – wie zum Beispiel bei obdachlosen Frauen – nicht feststellbar, so ist der tatsächliche Aufenthaltsort maßgeblich. Bei der Übermittlung der erforderlichen Daten an die zuständige Stelle gewährleistet die Einrichtung den Schutz personenbezogener Daten der gewaltbetroffenen Person. Besonderes Gewicht kommt dabei dem berechtigten Interesse der gewaltbetroffenen Person zu anonym zu bleiben.

Ergänzung Bundestagsdrucksache 20/14785: § 4 wird wie folgt geändert: aa) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Einrichtung keine“ durch die Wörter „Einrichtung mangels Kapazität, aufgrund ihres fachlichen Konzepts oder aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall keine“ ersetzt. Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

§ 4 (3) lautete im Dezember 2024 ursprünglich: 3) Kann die erstkontakte Einrichtung keine der individuellen Bedarfslage entsprechenden Schutz-, Beratungs- oder Unterstützungsleistungen anbieten, unterstützt sie die gewaltbetroffene Person bei der Kontaktaufnahme zu anderen Einrichtungen nach diesem Gesetz. Soweit durch die erstkontakte Einrichtung die Aufnahme der gewaltbetroffenen Person in eine Schutzeinrichtung als erforderlich erachtet wird, aber nicht gewährleistet werden kann, ist darüber hinaus die nach Landesrecht am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort der gewaltbetroffenen Person zuständige Stelle hinzuzuziehen. Wenn die gewaltbetroffene Person keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat, ist der tatsächliche Aufenthaltsort maßgeblich.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: --

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: Die Länder müssen Regelungen treffen zur Hinzuziehung der nach Landesrecht zuständigen Stelle in Fällen, in denen die Aufnahme der gewaltbetroffenen Person in eine Schutzeinrichtung als erforderlich erachtet wird, aber nicht gewährleistet werden kann. Die offene Frage ist, welche Stellen dafür in Frage kommen.

Unsere Forderungen:

Grundsätzlich ist die nach Landesrecht zuständige Stelle dann überflüssig, wenn das Ziel des Gewalthilfegesetzes erreicht ist und es keinen Mangel an verfügbaren bedarfsgerechten Schutzangeboten mehr gibt. Konkret bedeutet dies, dass der Platausbau der Frauenhausplätze nach den Empfehlungen der Istanbul-Konvention in allen Bundesländern gleichermaßen erfolgt sein muss, um den Rechtsanspruch auf Schutz und Unterstützung bedarfsgerecht erfüllen zu können. So gesehen ist die im GewHG vorgesehene „nach Landesrecht zuständige Stelle“ eine Konstruktion, die weiterhin einen Mangel an verfügbaren und bedarfsgerechten Angeboten prognostiziert. Das Ziel des Gesetzes kann also nur sein, dass diese Stelle überflüssig wird bzw. nur in sehr seltenen Einzelfällen tätig werden muss.

Dennoch muss bis dahin - zumindest für eine Übergangszeit - klar definiert werden, was die nach Landesrecht zuständige Stelle zu leisten hat:

1. Sie muss 24/7 erreichbar sein, um von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern sofort ein geeignetes und angemessenes, d.h. bedarfsgerechtes Schutzangebot vermitteln zu können, wenn die erstkontakte Einrichtung dies nicht kann. Die bloße Weitergabe von Telefonnummern stellt keine Vermittlung dar.
2. Sie muss mit erfahrenen Fachkräften besetzt sein, denn ihr kommt eine zentrale Rolle bei der Vermittlung eines geeigneten und bedarfsgerechten Schutzangebotes zu.
3. Sie muss dafür sorgen, dass die Frau und ihre Kinder auch tatsächlich dort ankommen, wenn sie das Angebot annehmen. Sie muss daher in der Lage sein, den Transport der von Gewalt betroffenen Frau und ihrer Kinder hin zu diesem Angebot unmittelbar zu organisieren.
4. Sie muss über finanzielle Mittel verfügen, um diesen Transport zu gewährleisten, besonders nachts und am Wochenende.
5. Sie muss wissen, was genau ein geeignetes und angemessenes Angebot ist - nach klar und eindeutig definierten Kriterien, die grundsätzlich für alle Bundesländer gelten müssen, unter Berücksichtigung von landesspezifischen Besonderheiten (z.B. Stadtstaaten und Flächenländer).
6. Sie muss bundeslandübergreifend, also bundeseinheitlich arbeiten und vermitteln.
7. Bei der Übermittlung der erforderlichen Daten an die zuständige Stelle verlangt der Gesetzgeber von der Einrichtung den Schutz personenbezogener Daten der gewaltbetroffenen Person. Besonderes Gewicht komme dabei dem berechtigten Interesse der gewaltbetroffenen Person zu, anonym zu bleiben. Damit ist eine Übermittlung der erforderlichen Daten ohne Einverständnis der

gewaltbetroffenen Person zu Recht ausgeschlossen. In den entsprechenden Länderregelungen muss eine Klarstellung formuliert werden, dass eine Übermittlung der erforderlichen Daten ohne Einverständnis der gewaltbetroffenen Person ausgeschlossen ist und dass es ebenso möglich ist, dass Betroffene keine Angaben machen und anonym bleiben möchten.

Auch die Beratung in Fachberatungsstellen muss weiterhin anonym möglich sein.

Zur Frage des angemessenen Angebotes siehe auch die Forderungen unter § 4 (6).

Zum Thema "Anonymität":

Fatalerweise wurde hier (im Vergleich zum Diskussionsentwurf) der entscheidend wichtige Satz gestrichen: „Das berechtigte Anliegen der betroffenen Person nach Anonymität ist hierbei zu berücksichtigen.“ ... Als Berufsgeheimnisträger* innen unterliegen Frauenhausmitarbeiterinnen und Berater*innen aus Fachberatungsstellen zudem der strafrechtlichen Schweigepflicht gem. § 203 Abs. 1 StGB. Zur Datenübermittlung personenbezogener Daten bedarf es deshalb einer Rechtsgrundlage oder der Einwilligung durch die betroffenen Personen. Das gilt ausnahmslos auch gegenüber Behörden. Gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO muss jede Einwilligung mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten freiwillig sein. Gemäß Art. 7 Abs. 4 DSGVO gilt das sog. Kopplungsverbot. Danach muss bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind. Das bedeutet: eine Einwilligung ist nicht freiwillig erteilt, wenn die betroffene Frau* faktisch keine andere Wahl hat, als der Datenverarbeitung/Weitergabe zuzustimmen, um Schutz und Unterstützung in einem Frauenhaus zu finden.

§ 4 (4) Begibt sich ein Kind als gewaltbetroffene Person selbstständig in eine Schutzeinrichtung nach diesem Gesetz, hat die Schutzeinrichtung den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren. Nimmt die gewaltbetroffene Person Schutzleistungen gemeinsam mit in ihrer Obhut befindlichen Kindern in Anspruch oder wendet sich ein Kind als gewaltbetroffene Person selbstständig an eine Fachberatungsstelle nach diesem Gesetz, soll die Einrichtung, soweit dies nach Einschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind erforderlich ist, den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einbinden. Bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall besteht ein Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8b Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz ist zu beachten. Die Einrichtungen informieren die gewaltbetroffene Person über Beratungsangebote vor Ort.

Begründung vom Dezember 2024 (in Ergänzung mit Änderung Bundestagsdrucksache 20/14785 zu lesen, da nachträglich noch eine Änderung erfolgte): Begibt sich das Kind als gewaltbetroffene Person selbstständig in eine Schutzeinrichtung, dann hat die Schutzeinrichtung den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren, damit der aus § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch sich ergebende Schutzauftrag wahrgenommen werden kann. Nimmt die gewaltbetroffene Person gemeinsam mit Kindern, die sich in ihrer Obhut befinden, Schutzleistungen in Anspruch oder wendet sich ein Kind selbstständig als gewaltbetroffene Person an eine Fachberatungsstelle nach diesem Gesetz, so soll die Einrichtung soweit dies nach Einschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind erforderlich ist, den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einbinden. Somit kann das Jugendamt eine Gefährdungsprüfung vornehmen und geeignete Hilfen anbieten. Bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall besteht ein Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8b Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Die Einrichtungen informieren die gewaltbetroffene Person über Beratungsangebote vor Ort. Hierdurch soll die Inanspruchnahme passender Angebote der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht werden – wie zum Beispiel das Beratungsangebot nach § 8 Absatz 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch.

Ergänzung Bundestagsdrucksache 20/14785: bb) Nach Absatz 4 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt: „§ 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz ist zu beachten.“

§ 4 (4) lautete im Dezember 2024 ursprünglich: (4) Begibt sich ein Kind als gewaltbetroffene Person selbstständig in eine Schutzeinrichtung nach diesem Gesetz, hat die Schutzeinrichtung den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren. Nimmt die gewaltbetroffene Person Schutzleistungen gemeinsam mit in ihrer Obhut befindlichen Kindern in Anspruch oder wendet sich ein Kind als gewaltbetroffene Person selbstständig an eine Fachberatungsstelle nach diesem Gesetz, soll die Einrichtung, soweit dies nach Einschätzung des Gefährdungsrisikos für das Kind erforderlich ist, den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einbinden. Bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall besteht ein Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8b Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Die Einrichtungen informieren die gewaltbetroffene Person über Beratungsangebote vor Ort.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: --

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: --

Unsere Forderungen:

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) hat geregelt, dass Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Beratung auch ohne Kenntnis der/des Personensorgeberechtigten haben, ohne dass eine Not- oder Konfliktlage die Beratung erforderlich macht (§ 8 Abs. 3 SGB VIII). Daraus folgt rechtlich auch, dass eine Einbindung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe gegen den Willen des Kindes oder des Jugendlichen nicht möglich ist. Dies widerspricht dem Gedanken des § 8 Abs. 3 SGB VIII.

Hier ist auch noch zu regeln, wie die Abgrenzung zwischen Gewalthilfegesetz (Frauen ab 18 Jahre und in ihrer Obhut befindliche Kinder) und Beratungsleistungen nach SGB VIII erfolgt. Laut Gewalthilfegesetz hat das SGB VIII Vorrang (vgl. § 9). In der Praxis haben viele Fachberatungsstellen jedoch eine Mischform, beraten z. B. Mädchen und Frauen ab 16 Jahren. In manchen Bundesländern sind Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt für alle Altersgruppen zuständig. Das ist zwischen den Bundesländern sehr unterschiedlich geregelt. Eine Vereinheitlichung wäre sinnvoll, aber eventuell nicht machbar (da in Entscheidungshoheit der Länder). Es braucht aber für die Träger von Fachberatungsstellen Klarheit und möglichst wenig bürokratischen Aufwand. Die spezialisierte Unterstützung von jugendlichen Mädchen, z.B. ab 16 Jahren, in auf sexualisierte Gewalt (im Erwachsenenalter) spezialisierten Fachberatungsstellen, muss weiterhin unproblematisch möglich sein.

Die vorgesehene Einbindung der Jugendhilfe wird von den Frauenhäusern differenziert betrachtet. Wenn Mütter sich dazu entscheiden, mit ihren Kindern aus einer von Gewalt geprägten Situation in ein Frauenhaus zu flüchten, schützen sie damit ihre Kinder vor der weiteren Gefährdung durch die gewaltausübende Person. Die Gefährdung entsteht also nicht durch den Aufenthalt im Frauenhaus, sondern wird im besten Fall dadurch beendet. Gewalttätige Väter drohen dagegen immer wieder den von Gewalt betroffenen Müttern, sich im Falle einer Trennung an das Jugendamt zu wenden und dafür zu sorgen, dass ihnen die Kinder "weggenommen werden". Die vorgesehene Einbindung der Jugendhilfe kann dann gut gelingen, wenn sich alle Beteiligten am Kindeswohl orientieren und dabei auch die neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse bezüglich der seelischen, körperlichen und geistigen Auswirkungen des (Mit-)Erlebens von Gewalt auf Kinder und Jugendliche berücksichtigen. Die Risikoeinschätzung erfolgt in Frauenhäusern und Fachberatungsstellen schon jetzt gut orientiert an den vom § 8a SGB VIII vorgegebenen Normen. Der Blick auf den Kinderschutz in der Krisensituation ist ebenso wie ein ganzheitlicher Blick auf Risikofaktoren für die Fachkräfte selbstverständlich. Abgesehen davon unterliegen sie als Berufsgeheimnisträger* innen der strafrechtlichen Schweigepflicht gem. § 203 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 4 Nr. 1 DSGVO (s.o.).

§ 4 (5) Für Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen durch Einrichtungen nach diesem Gesetz zur Erfüllung der Ansprüche nach § 3 sind keine Kostenbeiträge der gewaltbetroffenen Person zu erheben. Die Inanspruchnahme darf nicht von Kostenübernahmeverklärungen abhängig gemacht werden. Eine nachträgliche Heranziehung der gewaltbetroffenen Person zur Kostenerstattung ist ausgeschlossen.

Begründung: Die Leistungen in Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen sind für die gewaltbetroffenen Personen mit ihren Kindern kostenfrei auszustalten. Damit wird der Staat seinen Schutzwilchen gerecht und Artikel 4 Absatz 3 der Istanbul-Konvention umgesetzt. Leistungen dürfen gegenüber den Betroffenen nicht von einer Kostenübernahmeverklärung jedweder Art abhängig gemacht werden. Damit wird die bisherige teilweise gängige Praxis, Schutz zu versagen, soweit keine Übernahmeverklärung der Herkunftskommune wegen bestehender Hilfebedürftigkeit der Betroffenen vorliegt, abgeschafft. Eine nachträgliche Heranziehung der gewaltbetroffenen Person zur Kostenerstattung ist ebenfalls ausgeschlossen. Die Sicherung des Lebensunterhalts der betroffenen Person mit ihren Kindern bleibt während des Aufenthalts in einer Schutzeinrichtung unberührt.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: konsequente Umsetzung

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: konsequente Umsetzung

Unsere Forderungen:

Die kostenlose Inanspruchnahme von Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen durch Einrichtungen entspricht den langjährigen Forderungen des Paritätischen, der ZIF und des bff. Das bedeutet im Ergebnis: keine Kostenbeteiligung der betroffenen Frau und auch keine spätere Heranziehung. Dies setzt eine konsequente einzelfallunabhängige Objekt-Finanzierung aller Einrichtungen voraus.

§ 4 (6) Die Ansprüche nach § 3 gelten als erfüllt, wenn ein im Einzelfall geeignetes sowie angesichts der Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsziele angemessenes Schutz- oder Beratungsangebot durch eine Einrichtung nach diesem Gesetz oder durch die nach Landesrecht am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort der gewaltbetroffenen Person zuständige Stelle unterbreitet wurde. Die tatsächliche Inanspruchnahme ist nicht erforderlich. Es besteht kein Anspruch auf Schutz oder Beratung in einer bestimmten Einrichtung. Die Länder können Dokumentationspflichten für die Einrichtungen einführen.

Begründung: Der Anspruch richtet sich nicht auf Schutz oder Beratung in einer bestimmten Einrichtung. Der Anspruch auf Schutz oder Beratung gilt als erfüllt, wenn eine Einrichtung oder die nach Landesrecht am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständige Stelle ein im Einzelfall geeignetes und den Schutz-, Beratungs- und Unterstützungszielen nach § 3 Absatz 2 und 3 angemessenes Angebot unterbreitet hat. Das Land als Anspruchsgegner wird damit von seiner Pflicht befreit. Die tatsächliche Inanspruchnahme durch die gewaltbetroffene Person ist ausdrücklich nicht erforderlich.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: --

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: 1.1.2032, Inkrafttreten §§ 3 und 4 Abs.1, 5, 6 Rechtsanspruch, Artikel 6, Dokumentationspflichten für die Einrichtungen

Unsere Forderungen:

Auch hier greift die Forderung nach einer finanzierten Landeskoordinierungsstelle für Fachberatungsstellen in jedem Bundesland. Diese können die Vernetzung leisten und eine aktuelle Übersicht über die Angebote in ihrem Bundesland. Weiterverweisung macht nur dann Sinn, wenn sie auf ein geeignetes Angebot erfolgt. In der Praxis besteht sonst die Gefahr, dass Betroffene "verloren gehen", weil sie immer weiter verwiesen werden und sich niemand wirklich zuständig fühlt für diesen speziellen Fall und die Betroffenen irgendwann aufgeben.

Die Definition eines Angebotes als "im Einzelfall geeignet sowie angesichts der Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsziele angemessen" muss anhand klarer Kriterien erfolgen (siehe auch Forderungen zu § 4 Abs. 3):

- **Räumliche Entfernung:** zwischen der von der Frau **selbst ausgesuchten** – und zum Zeitpunkt der Anfrage nicht verfügbaren – Einrichtung und dem von der nach Landesrecht zuständigen Stelle vermittelten Angebot darf die räumliche Entfernung nicht zu hoch sein, um bspw. Arbeitsstelle/Schule/Kita/Unterstützer*innen/Sprachkurse u.v.m. erreichen zu können.
Je nach ÖPNV-Angebot sollte die Entfernung zwischen dem Wunschort und dem vermittelten Angebot nie mehr als 20-30 km bzw. 45 Minuten betragen, abhängig von der konkreten Lebenssituation der von Gewalt betroffenen Frau und ihrer Kinder.
- **Barrierefreiheit:** für Frauen/Kinder mit Behinderungen/Beeinträchtigungen muss das angemessene Angebot in Bezug auf ihre Behinderung/Beeinträchtigung barrierefrei sein und dem Bedarf entsprechen, den die Frau für sich oder ihr Kind formuliert.

- Sicherheit: das vermittelte Angebot muss die Gefährdungslage der von Gewalt betroffenen Frau und ihrer Kinder berücksichtigen, d.h. die Frau muss sich mit ihren Kindern dort sicher fühlen. Beispielsweise können hoch gefährdete Frauen und ihre Kinder nicht in Frauenhäuser mit offener Adresse vermittelt werden, ebenso wenig können Frauen und ihre Kinder in Orte vermittelt werden, an denen sie sich wegen ansässiger Verwandten/Freund*innen des Täters nicht frei bewegen können.
- Bedarfsgerechtigkeit: das vermittelte Schutz- und Beratungsangebot muss dem Bedarf der von Gewalt betroffene Frau und ihrer Kinder in Bezug auf ihre Lebenssituation (bspw. ältere Söhne, Drogenkonsum, benötigte medizinische und/oder psychotherapeutische Infrastruktur, Haustiere u.a.) entsprechen.

Um als nach Landesrecht zuständige Stelle jederzeit von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus bedarfsgerechte Schutzangebote machen zu können, bedarf es der schnellen und unbürokratischen Aufhebung etwaiger Wohnsitznahmebeschränkungen. Dazu müssen sowohl die Herkunftskommunen als auch die aufnehmenden Kommunen gesetzlich oder mit gleichlautenden Landesverordnungen dazu verpflichtet werden, der – auch länderübergreifenden - Umverteilung von Frauenhausbewohnerinnen und ihren Kindern ohne aufwendige Verfahren und bürokratische Hemmnisse zeitnah zuzustimmen.

Eventuelle Dokumentationspflichten dürfen eine anonyme Inanspruchnahme einer Einrichtung nicht untergraben.

§ 5 Sicherstellung von Schutz- und Beratungsangeboten durch die Länder

§ 5 (1) Die Länder stellen ein Netz an ausreichenden, niedrigschwelligen, fachlichen sowie bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten zur Gewährleistung der Ansprüche nach § 3 in angemessener geografischer Verteilung sicher. Schutz- und Beratungsangebote sollen unabhängig von der gesundheitlichen Verfassung, vom Wohnort, vom aufenthaltsrechtlichen Status oder Sprachkenntnissen zeitnah bereitstehen. Das Netz an Schutz- und Beratungsangeboten ist an den Bedarfen der gewaltbetroffenen Personen auszurichten. Hierbei sind insbesondere Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch, Migrations- und Fluchtbiographien, Geschlecht und Geschlechtsidentität, die sexuelle Orientierung sowie die besonderen Bedarfe von Kindern zu berücksichtigen.

Begründung: Es obliegt den Ländern, ein Netz an in Anzahl und Kapazitäten ausreichenden Schutz- und Beratungsangeboten sicherzustellen, das den betroffenen Personen niedrigschwelligen Zugang, durch insbesondere einfache Kontaktaufnahme sowie zeitnahe Unterstützung ohne bürokratische Hürden ermöglicht. Das Netz an Schutz- und Beratungsangeboten muss den Schutz-, Beratungs- und Unterstützungszielen nach § 3 gerecht werden und hat nach fachlichen Grundsätzen durch Einrichtungen zu erfolgen, die den Anforderungen in § 6 genügen. Schutz und Beratungsangebote sollen unabhängig von der gesundheitlichen Verfasstheit, vom Wohnort, vom aufenthaltsrechtlichen Status oder Sprachkenntnissen zeitnah bereitstehen. Das Netz muss daher bedarfsgerecht ausgerichtet sein. Dies beinhaltet die der Bereitstellung breit gefächerter Angebote, die den spezifischen Bedarfen von Personen, die Gewalt erfahren haben, Rechnung trägt, unterschiedliche Gewaltformen, wie zum Beispiel sexualisierte Gewalt, sowie die unterschiedlichen Bedarfe bestimmter Personengruppen einschließlich der mitbetroffenen Kinder berücksichtigt. Um ein Netz an bedarfsgerechten Angeboten sicherzustellen, müssen zum Beispiel die Angebote leicht zugänglich sein, ausreichend barrierefreie Angebote zur Verfügung stehen sowie ausreichend Angebote, die sich an Frauen mit mehreren Kindern oder mit heranwachsenden Söhnen richten. Die besondere Gewaltbetroffenheit von Frauen ist bei der Bereitstellung von Angeboten ausdrücklich zu berücksichtigen. Die angemessene regionale Verteilung und Versorgungsdichte des Angebotsnetzes müssen sichergestellt werden.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext:--

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: Es ist Aufgabe der Länder, ein Netz an in Anzahl und Kapazitäten ausreichenden Schutz- und Beratungsangeboten sicherzustellen, das den betroffenen Personen niedrigschwelligen Zugang, durch insbesondere einfache Kontaktaufnahme sowie zeitnahe Unterstützung ohne bürokratische Hürden ermöglicht und den Anforderungen aus § 3 (Rechtsanspruch) gerecht wird.

Unsere Forderungen: Monitoring und Vernetzung mit dem Ziel bundesweiter Qualitätssicherung

Das Gesetz besagt: Das Netz an Schutz- und Beratungsangeboten ist an den Bedarfen der gewaltbetroffenen Personen auszurichten, ältere Frauen wurden nicht mit benannt und fehlen in der Aufzählung. In einer immer älter werdenden Gesellschaft ist diese Personengruppe aber unbedingt mitzudenken. Hier sind die Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung (§ 8) in den Bundesländern von großer Bedeutung. Die verschiedenen Betroffenengruppen können sehr unterschiedliche Bedarfe haben, die mit spezifischen Methoden in der Ausgangsanalyse zu

erheben sind (z. B. bei Frauen mit Behinderungen, Frauen mit Flucht- und Migrationsbiografie, komplex traumatisierte Frauen, TIN*-Personen, Kindern, älteren Frauen). Jedes Bundesland sollte entsprechend qualifizierte und mit den Themen erfahrene externe Fachkräfte (z. B. Wissenschaftler*innen) dafür beauftragen. Die Expertise der bestehenden zielgruppenspezifischen Angebote, Trägervertretungen, Fachverbände und Betroffenenvertretungen sind unbedingt einzubeziehen. Wichtig ist auch, bisher schlecht erreichte Zielgruppen gezielter anzusprechen, Hürden bei der Inanspruchnahme abzubauen, bestehende Versorgungslücken zu identifizieren und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung zu ergreifen.

Der Ausbau der Beratungs- und Schutzangebote ist nach Vorgabe der Istanbul-Konvention auszurichten. Damit sind Betroffenenvertretungen und die Fraueninfrastruktur, Wohlfahrts- und Fachverbände, Trägervertretungen etc. kontinuierlich und strukturell verankert einzubeziehen.

Ein Landesausführungsgesetz sollte regeln:

- angemessene regionale Verteilung und Versorgungsdichte der Angebote nach den Empfehlungen der Istanbul-Konvention
- bedarfsgerechte Angebote für verschiedene Zielgruppen (z.B. TIN*-Personen)
- Anforderungen an Niedrigschwelligkeit und Barrierefreiheit
- weitere klare Regelungen zum diskriminierungsfreien Zugang zu den Unterstützungsangeboten (z. B. Mehrsprachigkeit der Angebote, Expertise zu Mehrfachdiskriminierungen etc.)
- Anforderungen an Mindestqualifikation der Mitarbeiter*innen und angemessene tarifgerechte Bezahlung
- Angaben zur strukturellen Vernetzung der Angebote und zu gemeinsamen Qualitätsentwicklungen des Hilfenetzes. Die strukturelle Förderung und Finanzierung von Vernetzungsstrukturen auf kommunaler- und Landesebene sollte möglich sein. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die einzelnen Einrichtungen isoliert arbeiten und das Bereitstellen eines Netzes gefährdet ist.
- Einzelfallunabhängige und bedarfsgerechte (Objekt-)Finanzierung aller Angebote

§ 5 (2) Die Länder stellen Informationen zu Schutz- und Beratungsangeboten bereit und unterstützen Betroffene, geeignete Angebote zu finden, soweit dies erforderlich ist. Die Länder stellen die landesweite und länderübergreifende Aufnahme in Schutzeinrichtungen sicher. Zur länderübergreifenden Aufnahme in Schutzeinrichtungen sollen die Länder, soweit erforderlich, Vereinbarungen schließen.

Begründung: Zu Absatz 2 Die Länder stellen ausreichend leicht zugängliche, barrierefreie Informationen zu den Schutz- und Beratungsangeboten bereit – dazu zählen unter anderem Informationen in Leichter oder kindgerechter Sprache. Informationen sind auch digital zur Verfügung zu stellen. Zudem sind die Länder bei Bedarf Ansprechpartner für gewaltbetroffene Personen, um geeignete Angebote zu finden. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Schutzleistungen ist landesweit und auch länderübergreifend sicherzustellen. Zur länderübergreifenden Aufnahme sollen die Länder untereinander Vereinbarungen schließen, soweit dies erforderlich ist. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Kosten für Aufenthalte in Schutzeinrichtungen von Personen, die ihren bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht im Land der leistungserbringenden Einrichtung haben als pauschal zwischen den Ländern abgegolten gelten. Die normierte länderübergreifende Aufnahmefähigkeit aller Länder gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 führt regelmäßig zu einem automatischen Ausgleich zwischen den Bundesländern. Soweit erforderlich – das ist der Fall, wenn ein Land besonders viele Personen aus einem anderen Land aufnimmt – sollen die Länder untereinander Vereinbarungen schließen, um Ungleichgewichte abzugehen. Fragen der Kostenerstattung bei länderübergreifenden Aufnahmen in Schutzeinrichtungen sind ohne Beteiligung der gewaltbetroffenen Person zu lösen. Dies gilt ebenfalls bei Sicherstellung der landesweiten Aufnahme in Schutzeinrichtungen.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: --

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: Bereitstellung von barrierefreien und verständlichen Informationen zu Schutz- und Beratungsangeboten sowie Unterstützung Betroffener, geeignete Angebote zu finden. Vereinbarungen der Länder zur länderübergreifenden Aufnahme in Schutzeinrichtungen, soweit erforderlich.

Unsere Forderungen:

Auch hier erfolgt noch einmal der Hinweis auf die Notwendigkeit von Landeskoordinierungsstellen und strukturierter Vernetzung und deren Finanzierung. Damit Betroffene an geeignete Angebote verwiesen werden können, braucht es fortlaufend aktualisierte Informationssammlungen (Website, Infoportale) und Klärungen zwischen den Angeboten, z. B. zu Schnittstellen, Spezialisierungen/spezifische Fachkompetenzen, Zielgruppen, neu auftretenden Fragestellungen (z. B. bei digitaler Gewalt).

Frauenhäuser sind überregionale Einrichtungen und müssen alle Frauen schnell und unbürokratisch aufnehmen können, unabhängig davon, aus welcher Region und welchem Bundesland sie kommen. Die länderübergreifende Aufnahme ist Gesetz und sollte nicht einen Satz später von Vereinbarungen abhängig gemacht werden. § 5 Abs. 2 Satz 3 ist daher überflüssig. Bei einem flächendeckenden Ausbau der Frauenhausplätze gemäß den Empfehlungen der Istanbul-Konvention sowie einer einzelfallunabhängigen Finanzierung aller Frauenhäuser sind Vereinbarungen

zwischen den Bundesländern nicht erforderlich und verursachen nur mehr Bürokratie. Außerdem können solche Vereinbarungen - bei denen es dann vermutlich um Kostenerstattungsfragen geht - auch wieder ein Einfallstor sein für einzelfallbezogene Finanzierungskonzepte, Beschränkungen von Aufnahme und Aufenthaltsdauer etc., wie wir sie jetzt schon zwischen den Kommunen in Bezug auf den § 36a SGB II kennen.

§ 5 (3) Die Träger der Einrichtungen, die zur Sicherstellung des Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten nach Absatz 1 entsprechend der Entwicklungsplanung nach § 8 Absatz 1 und 2 erforderlich sind, haben Anspruch auf eine angemessene öffentliche Finanzierung.

Begründung: Zu Absatz 3 Mit der Pflicht der Länder zur Sicherstellung des Netzes an bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten geht die Verpflichtung einher, eine entsprechende Infrastruktur zu organisieren und verlässlich zu finanzieren. Träger der Einrichtungen, die zur Sicherstellung des Angebots erforderlich entsprechend der Entwicklungsplanung des Landes nach § 8 Absatz 1 und 2 sind, haben daher Anspruch auf angemessene öffentliche Finanzierung, die kostendeckend sein sollte. Das Gesetz macht keine Vorgaben zur Ausgestaltung der Finanzierung; das Verfahren obliegt den Ländern. Um eine infrastruktursichernde Finanzierung zu erreichen, die die Vorhaltefunktion der Schutz- und Beratungseinrichtungen als Kriseneinrichtungen berücksichtigt, sollte eine Objektförderung vorgesehen werden. Von einer Einzelfallfinanzierung sowie -abrechnung ist abzusehen.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: Mittelbereitstellung

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: Die Länder sind verpflichtet, die entsprechende Infrastruktur zu organisieren und zu finanzieren. Die Träger haben einen Anspruch auf öffentliche Förderung, nach der Gesetzesbegründung sollte diese kostendeckend (sein) und einzelfallunabhängig sein.

Unsere Forderungen:

Wie bereits in den Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 20.09.2022 verdeutlicht, geht es bei der "Absicherung des Hilfesystems nicht um die Unterstützung der Interessen der Leistungserbringenden, sondern um die Erfüllung einer staatlichen Aufgabe" (S. 24), siehe [Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Absicherung des Hilfesystems für von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Mädchen, Frauen und ihre Kinder](#)

Wie in der Gesetzesbegründung formuliert, sollte eine Objektförderung vorgesehen werden, um eine infrastruktursichernde Finanzierung und damit eine Vorhaltefunktion der Schutz- und Beratungseinrichtungen als Kriseneinrichtungen zu gewährleisten. Von einer Einzelfallfinanzierung ist aus guten Gründen abzusehen. Es muss außerdem sichergestellt werden, dass die Einrichtung nicht auf Eigenmittel, Drittmittel bzw. freiwillige Leistungen angewiesen ist und keine Eigenmittel für eine bedarfsdeckende Finanzierung aufbringen muss, wie dies aktuell der Fall ist. In regional sehr unterschiedlichem Ausmaß beteiligen sich aktuell die Kommunen an der Finanzierung von Fachberatungsstellen. Da dies freiwillige Leistungen sind, ist es jedoch keine verlässliche Finanzierung und es besteht die Gefahr, dass sich die Kommunen aus der Finanzierung zurückziehen. Einer solchen Entwicklung müssen die Bundesländer entgegenwirken, denn sie sind mit der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes beauftragt und haben die Pflicht, sicherzustellen, dass der Rechtsanspruch auf kostenfreien Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder flächendeckend auch erfolgreich zum Tragen kommt.

§ 6 Vorgaben für Einrichtungen

§ 6 (1) Einrichtungen nach diesem Gesetz müssen den Vorgaben der Absätze 2 bis 6 genügen.

Begründung: Zu Absatz 1 Einrichtungen im Sinne des Gesetzes müssen den Vorgaben der Absätze 2 bis 6 genügen.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: --

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: Die Länder müssen die Vorgaben für Einrichtungen nach diesem Gesetz aus § 6 durch Landesrecht näher ausgestalten, Landesrecht zu den Vorgaben von § 6 (siehe unter § 6 Abs. 6).

Unsere Forderungen:

Zu den Vorgaben wird an dieser Stelle auf unsere Forderungen verwiesen, die unter § 1 Abs. 1 dargelegt sind.

§ 6 gilt für alle Einrichtungen nach diesem Gesetz. Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind gem. § 2 Abs. 4 "Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen, die durch einen nach § 7 anerkannten Träger betrieben werden oder einem solchen angeschlossen sind, die Schutz- und Beratungsangebote bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bereitstellen sowie die Vorgaben nach § 6 erfüllen".

§ 6 (2) Die Einrichtungen verfügen über eine angemessene Personalausstattung, die der fachlichen Ausrichtung der Einrichtung Rechnung trägt. Das Personal ist hinreichend fachlich qualifiziert und in der Regel hauptamtlich tätig. Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind, dürfen nicht beschäftigt werden, wenn die Verurteilung erwarten lässt, dass die Person für die Wahrnehmung der Funktion und Aufgabe persönlich nicht geeignet ist. Der Träger hat sich von allen in der Einrichtung tätigen Personen bei Anstellung sowie alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Begründung: Zu Absatz 2: Die jeweilige Einrichtung muss über eine für ihre fachliche Ausrichtung und Bandbreite der Schutz- und Beratungsangebote angemessene Personalausstattung verfügen. Die Bedarfe der gewaltbetroffenen Personen einschließlich der sie begleitenden Kinder sowie etwaige spezifische Bedarfe unterschiedlicher Personengruppen sind hierbei maßgeblich zu berücksichtigen. Das Personal ist hinreichend und damit den anfallenden Aufgaben angemessen qualifiziert. Zu den anfallenden Aufgaben gehören insbesondere die Beratung und Unterstützung der betroffenen Personen, Unterstützung und Betreuung der (mit-)betroffenen Kinder sowie gegebenenfalls Umfeldberatung, Präventionsarbeit, Vernetzungsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit. Darüber hinaus fallen leitende Aufgaben, Verwaltungstätigkeiten sowie Aufgaben des Gebäudemanagements an. Die Regelung sieht den regelhaften Einsatz von hauptamtlichen Personen vor. Hierdurch wird der Einsatz von neben- oder ehrenamtlichem Personal sowie von Honorarkräften nicht ausgeschlossen. Die Hauptverantwortung in der Einrichtung muss jedoch bei hauptamtlichem Personal liegen; ehrenamtliche Kräfte dürfen nicht auf Personalschlüssel angerechnet werden. In den Einrichtungen dürfen keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind, wenn die Verurteilung darauf schließen lässt, dass die Person für die Wahrnehmung der Funktion und Aufgabe persönlich nicht geeignet ist. Das ist insbesondere bei Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 oder 238 des Strafgesetzbuchs der Regelfall. Zu diesem Zweck sollen sich Träger beziehungsweise die Einrichtung von den betroffenen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes bei Anstellung und im Weiteren alle fünf Jahre vorlegen lassen. Dies gilt für hauptamtliches, wie auch für neben- oder ehrenamtliches Personal und Honorarkräfte. Hierzu umfasst sind auch Praktikantinnen, Praktikanten und Auszubildende.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: --

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: Die Länder müssen die Vorgaben aus § 6 durch Landesrecht näher ausgestalten, Landesrecht zu den Vorgaben von § 6 (siehe unter § 6 Abs. 6)

Unsere Forderungen: Zu den Vorgaben wird an dieser Stelle auf unsere Forderungen verwiesen, die unter § 1 Abs. 1 dargelegt sind. Fachliche Qualifikation ist nicht gleichzusetzen mit einer auf wenige Berufsgruppen beschränkten formalen Qualifikation. Förderrichtlinien sollten dem Rechnung tragen und Spielraum lassen sowohl für weitere Arten der Qualifikation - wie z.B. die Erfahrung gewaltbetroffener Frauen und ehemaliger Bewohnerinnen - als auch für Partizipation, die Möglichkeit hierarchiearmen Arbeitens und für gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit. Wichtiger als die formale Qualifikation der Beschäftigten ist ein multiprofessionelles Team, in dem sich die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegelt.

§ 6 (3) Die Einrichtungen sind auf dem Gebiet des Gewaltschutzes tätig. Sie arbeiten auf der Grundlage eines fachlichen Konzepts, das insbesondere die Ausrichtung der Einrichtung sowie deren fachliche Arbeitsweise darstellt. Das Konzept enthält Maßgaben zur Qualitätssicherung sowie zur Qualitätskontrolle der fachlichen Arbeit in den Einrichtungen. Die Konzepte von Schutzeinrichtungen umfassen darüber hinaus stets Maßgaben, die den Schutz der gewaltbetroffenen Personen und des Personals in den Einrichtungen sowie das Wohl dort aufgenommener Kinder sicherstellen. Die Schutzeinrichtungen stellen das Wohl von Kindern insbesondere durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt sicher.

Begründung: Die Einrichtungen müssen auf dem Gebiet des Gewaltschutzes tätig sein. Ihre Arbeit hat auf der Grundlage eines fachlichen Konzeptes zu erfolgen, das die Ausrichtung, die Bandbreite der Schutz- und Beratungsangebote sowie die fachliche Arbeitsweise der Einrichtung darstellt. Die fachliche Arbeitsweise orientiert sich maßgeblich an den Bedarfen der gewaltbetroffenen Personen und der (mit-)betroffenen Kindern und stellt diese Bedarfe in den Vordergrund aller Erwägungen. Das Konzept befasst sich mit den unterschiedlichen Bedarfen verschiedener Personengruppen, wie zum Beispiel Frauen, schwangeren Frauen, Frauen mit Flucht- oder Migrationsbiographie, Frauen mit Behinderung, trans-, intergeschlechtliche oder nichtbinäre Menschen sowie Männer, und beschreibt gegebenenfalls eine Spezialisierung der fachlichen Arbeit. Das Konzept beschreibt die Maßnahmen einer strukturierten internen und externen Qualitätssicherung und -kontrolle in der jeweiligen Einrichtung, die ggf. auch in Zusammenarbeit mit dem Träger erfolgen. Zur Qualitätssicherung gehören neben einer transparenten Prozessstruktur u.a. geeignete Fortbildungs- und Supervisionsangebote für das Personal. Zur Qualitätskontrolle gehören zum Beispiel anonymisierte jährliche Erfahrungsberichte, die über Art und Umfang der gewährten Leistungen berichten. Das Konzept umfasst die Einbindung, die Kooperation und den Austausch mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Es soll die fachliche Unabhängigkeit der Einrichtung darstellen sowie sich anhand der Prinzipien „Hilfe zur Selbsthilfe“ sowie „der freiwilligen Inanspruchnahme der Schutz- und Beratungsangebote“ ausrichten. Das Konzept enthält Angaben zu den Möglichkeiten der Inanspruchnahme der Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Sinne von persönlicher, telefonischer oder digitaler Beratung und Unterstützung. Es informiert zur Erreichbarkeit der Einrichtung, zu Rufbereitschaft und zu Kooperationen mit anderen Hilfsdiensten oder der zuständigen Stelle im Land. Insbesondere in Schutzeinrichtungen enthält das Konzept Maßgaben zur Sicherstellung des Schutzes der gewaltbetroffenen Person und des Personals in der Einrichtung sowie Maßgaben, die mit den besonderen Bedarfen und dem besonderen Sicherheitsbedürfnis das Wohl in der Einrichtung lebender Kinder sicherstellen. Das Konzept befasst sich mit objektiven sowie subjektiven Sicherheitsaspekten. Die Einrichtungen stellen das Wohl in der Einrichtung lebender Kinder insbesondere durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt sicher.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: –

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: Die Länder müssen die Vorgaben aus § 6 durch Landesrecht näher ausgestalten, Landesrecht zu den Vorgaben von § 6 (siehe unter § 6 Abs. 6)

Unsere Forderungen:

Zu den Vorgaben wird an dieser Stelle auf unsere Forderungen verwiesen, die unter § 1 Abs. 1 dargelegt sind. Es sollten keine Vorgaben zur Art der Arbeitsorganisation der Einrichtungen gemacht werden, um Trägervereine, die hierarchiearme Arbeitsstrukturen bevorzugen, nicht zu diskriminieren. Ausdrücklich erwünscht ist hingegen die Vernetzung in einem Fach- oder Wohlfahrtsverband.

§ 6 (4) Die Einrichtungen verfügen über angemessen ausgestattete räumliche Gegebenheiten, die die fach- und bedarfsgerechte Leistungserbringung ermöglichen. Die räumliche Ausstattung berücksichtigt das Schutz- und Sicherheitsbedürfnis der gewaltbetroffenen Personen, einschließlich mitbetroffener Kinder und des Personals der Einrichtung. Die räumliche Ausstattung wahrt die Privatsphäre der gewaltbetroffenen Personen und fördert barrierefreie Angebote.

Begründung: Zu Absatz 4 Die Einrichtungen verfügen über Räumlichkeiten, die die fachgerechte Leistungserbringung ermöglichen. Hierzu gehören zum Beispiel auch Räume für die Arbeit mit Kindern oder Räume für Gruppenangebote. In Schutzeinrichtungen bedeutet es insbesondere die Möglichkeit der Aufnahme zum Beispiel einer Frau mit mehreren Kindern oder mit jugendlichen Söhnen. Die Räumlichkeiten haben sowohl das subjektive als auch objektive Sicherheitsbedürfnis der gewaltbetroffenen Personen und der Kinder als auch des Personals zu berücksichtigen. In Fachberatungsstellen bedeutet dies zum Beispiel gut erreichbare Räumlichkeiten ohne großen Publikumsverkehr und mit möglichst nicht einsehbarem Eingangsbereich. In Schutzeinrichtungen bedeutet dies zum Beispiel eine geeignete Lage und geeignete Sicherheitsausstattung. Die Räumlichkeiten müssen die Privatsphäre der gewaltbetroffenen Personen unter Einbezug der begleitenden Kinder wahren; Beratungsgespräche müssen in geschützter Atmosphäre stattfinden können. In Schutzeinrichtungen stehen möglichst Einzelzimmer mit eigenem Sanitärbereich oder abgegrenzte Wohneinheiten für die gewaltbetroffene Person und die sie begleitenden Kinder zur Verfügung. Die räumliche Ausstattung fördert barrierefreie Angebote im Sinne des § 4 Behindertengleichstellungsgesetzes. Die Einrichtungen wirken darauf hin, möglichst umfangreich barrierefreie Angebote anzubieten. Die Länder können durch Landesrecht die räumlichen Vorgaben näher ausformulieren und zum Beispiel in Schutzunterkünften eine Mindestgröße an Unterkunftsplätzen, Vorgaben zu deren Ausgestaltung, zu Barrierefreiheit oder auch Ausnahmen für z. B. die Anmietung von Ausweichquartieren vorsehen. Bei Fachberatungsstellen können ebenfalls Kapazitätsgrößen festgelegt werden.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: --

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: Die Länder müssen die Vorgaben aus § 6 durch Landesrecht näher ausgestalten, Landesrecht zu den Vorgaben von § 6 (siehe unter § 6 Abs. 6)

Unsere Forderungen: Zu den Vorgaben wird an dieser Stelle auf unsere Forderungen verwiesen, die unter § 1 Abs. 1 dargelegt sind.

Ein Frauenhaus bietet mehr als nur Schutz – es ist ein sicherer Ort für Frauen und Kinder, die Gewalt erlebt haben. Neben ausreichendem Raum müssen die Gebäude sicher und gut geplant sein und aktuellen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen genügen. Ein Frauenhaus ist ein Ort, an dem Frauen und deren Kinder mit ähnlichen Erfahrungen von Gewalt zusammenkommen. Dies bietet die Chance, Solidarität unter Frauen zu leben und die erlebte Gewalt nicht als persönliches Versagen, sondern als gesellschaftliches Problem wahrzunehmen. Frauen erfahren, dass diese Gewalt beendet werden kann und dass es viele verschiedene Formen des Zusammenlebens gibt. Das Recht auf Privatsphäre und Raum für Individualität sollten für jede Frau und jedes Kind gewährleistet sein. Um jederzeit jede Frau aufzunehmen zu können, sollte jeder Frau und ihren Kindern ein eigenes, barrierefreies Zimmer sowie ein eigener, barrierefreier Sanitärbereich zur Verfügung stehen. Auch

Gemeinschaftsräume sowie Küchen müssen barrierefrei sein. Hinzu kommen separate Räume für Beratung, Verwaltung und die pädagogische Arbeit mit Kindern. Um Frauen und Kindern auch in einer akuten Bedrohungssituation schützen zu können, ist ein gesicherter, von außen nicht einsehbarer Garten/Außenspielbereich erforderlich.

Der Aus- und Umbau bestehender Einrichtungen auf barrierefreie, angemessene Standards muss finanziert und innerhalb zeitlicher Fristen ermöglicht werden. Ansonsten gilt der Bestandsschutz.

vgl. ZIF zu räumlicher Ausstattung (s.o.):

<https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2023/10/Anhang-1-Personal-Sachmittel-und-raeumliche-Ausstattung.pdf>

Bei Fachberatungsstellen

- können ebenfalls Kapazitätsgrößen festgelegt werden.

Die räumliche Ausstattung einer Beratungsstelle trägt dazu bei, dass ein Unterstützungskontakt zustande kommen und aufrechterhalten werden kann. Eine angenehme Atmosphäre wird durch eine freundliche und aufgabengemäße Gestaltung der Räume erreicht. Größe und Anzahl der Räume entsprechen dem Umfang und dem Inhalt des Angebots. Bei Präventionsveranstaltungen und Fortbildungen ist sicherzustellen, dass angemessene Räume zur Verfügung stehen. Die Größe der Räume ist an die Gruppengröße angepasst und bei Bedarf stehen weitere Räume für Kleingruppenarbeit zur Verfügung. Je nach Schwerpunkt stehen auch Räume für die Arbeit mit Kindern oder für Gruppenangebote zur Verfügung. Darüber hinaus verfügen die Räume über ausreichenden Schallschutz, sanitäre Anlagen, Möglichkeiten für Büroarbeiten und Besprechungen.

Auch bei digitalen Angeboten ist eine gute räumliche und technische Ausstattung unerlässlich für die Qualitätssicherung. Die Gestaltung der digitalen Räume und die Wahl geeigneter digitaler Kommunikationsformen und Methoden für Beratung, kollegialen Austausch, Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung ist ebenso wichtig wie die Gestaltung der physischen Räumlichkeiten einer Fachberatungsstelle. Beides ist ins Gesamtkonzept der Fachberatungsstelle integriert.

Der Aus- und Umbau bestehender Einrichtungen auf barrierefreie, angemessene Standards muss finanziert und innerhalb zeitlicher Fristen ermöglicht werden. Ansonsten gilt der Bestandsschutz.

§ 6 (5) Die Einrichtungen stellen eine einfache Kontaktaufnahme sicher. Schutzeinrichtungen gewährleisten an jedem Wochentag eine 24-stündige Rufbereitschaft und grundsätzlich entsprechende Aufnahmefähigkeit. Die Einrichtungen kooperieren mit anderen Einrichtungen nach diesem Gesetz, mit allgemeinen Hilfsdiensten und Institutionen sowie den nach Landesrecht zuständigen Stellen und Behörden.

Begründung: Die Einrichtungen stellen eine einfache und soweit möglich unmittelbare Kontaktaufnahme sicher. Verschiedene Wege der Kontaktaufnahme sollen möglich sein. Für Schutzeinrichtungen gilt eine qualifizierte Rufbereitschaft und damit die Möglichkeit der Kontaktaufnahme und grundsätzlicher Aufnahmefähigkeit rund um die Uhr. Hierzu ist keine Anwesenheit von Mitarbeitenden in der Einrichtung rund um die Uhr erforderlich, es muss aber deren Erreichbarkeit und ggf. schnelle Handlungsfähigkeit für eine Aufnahme sichergestellt sein. Die 24-stündige Rufbereitschaft kann auch über den Träger sichergestellt werden. Gemäß Absatz 6 kann das Land Ausnahmen zulassen, so dass nicht jede Einrichtung die 24-stündige Rufbereitschaft an jedem Wochentag gewährleisten muss. Ausnahmen sind möglich, wenn es im Land Erstanlaufstellen bei akuter Gefährdung gibt, die durchgehend erreichbar sind oder aber ein Bereitschaftsplan der Einrichtungen und Träger für eine 24-stündige Aufnahme in Schutzeinrichtungen abgestimmt ist. Die Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen kooperieren miteinander sowie mit anderen Hilfsdiensten, zum Beispiel der Polizei und den Ordnungsbehörden, medizinischen Einrichtungen, Kinder- und Jugendhilfe oder Institutionen, wie zum Beispiel Ausländerbehörden, Jobcentern, Kindertagesstätten, Wohnungsbaugesellschaften, Aufnahmeeinrichtungen und Unterkünfte für Geflüchtete. Sie bauen regelmäßige und verbindliche Kooperationen auf und pflegen sie. Es gilt § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: --

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: Die Länder müssen die Vorgaben aus § 6 durch Landesrecht näher ausgestalten, Landesrecht zu den Vorgaben von § 6 (siehe unter § 6 Abs. 6)

Unsere Forderungen:

Zu den Vorgaben wird an dieser Stelle auf unsere Forderungen verwiesen, die unter § 1 Abs. 1 dargelegt sind.

Ausnahmen zur 24-stündigen grundsätzlichen Rufbereitschaft sind laut § 6 Abs. 5 und 6 möglich, wenn es im Land Erstanlaufstellen bei akuter Gefährdung gibt, die durchgehend verfügbar sind oder aber ein Bereitschaftsplan der Einrichtungen und Träger für eine 24-stündige Aufnahme in Schutzeinrichtungen abgestimmt ist. Dafür ist es dringend erforderlich, eigene Standards für die personelle und räumliche Ausstattung der 24/7-Notaufnahmestellen zu entwickeln und sich dabei an den Bedarfen und Erfahrungen der bestehenden Einrichtungen zu orientieren.

Abgesehen von der Erreichbarkeit nach außen hin ist in den Schutzeinrichtungen in jedem Fall eine Rufbereitschaft nachts und am Wochenende/an Feiertagen für die Bewohner*innen selbst erforderlich, um in Notfällen für sie und ihre Kinder erreichbar zu sein. Diese muss unabhängig von der Existenz von 24/7-Notaufnahmestellen vorgehalten und fest im Stellenschlüssel verankert werden. Denn: Eine Rufbereitschaft ist nicht nur für Zugang/Aufnahme der Frauen erforderlich, sondern gerade auch für Notfälle im Haus.

§ 6 (6) Die Vorgaben werden durch Landesrecht näher ausgestaltet. Zu den Vorgaben in Absatz 5 Satz 2 können landesrechtliche Ausnahmen zugelassen werden, soweit im Land Erstanlaufstellen bei akuter Gefährdung durchgehend verfügbar sind oder ein Bereitschaftsplan für den 24-stündigen Zugang zu Schutz im Land besteht. Einrichtungen müssen die Einhaltung der Vorgaben spätestens bis zum 28. Februar 2027 gewährleisten.

Begründung: Die Einrichtungen müssen den dargestellten Vorgaben genügen; es wird eine Übergangszeit normiert, um den Einrichtungen die Gelegenheit zu geben, die Vorgaben nach Inkrafttreten umzusetzen. Die Länder gestalten die Vorgaben durch Landesrecht näher aus.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: --

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: Die Länder müssen die Vorgaben aus § 6 durch Landesrecht näher ausgestalten, insbesondere zu folgenden Punkten:

- angemessene Personalausstattung
- Qualifizierung des Personals
- Pflicht der Träger, von allen in der Einrichtung tätigen Personen bei Anstellung sowie alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen
- Fachliches Konzept und Schutzkonzepte
- angemessen ausgestattete räumliche Gegebenheiten
- barrierefreie Angebote
- Rufbereitschaft 24/7 bzw. landesrechtliche Ausnahmen nach Abs. 5 Satz 2 (Erstanlaufstellen bei akuter Gefährdung)
- ggf. Übergangsregelungen

Unsere Forderungen:

Zu den Vorgaben wird an dieser Stelle auf unsere Forderungen verwiesen, die unter § 1 Abs. 1 dargelegt sind.

Die Vorgaben für Einrichtungen laut § 6 Abs. 6 müssen alle Einrichtungen – bestehende und neue - bereits am 28.02.2027 gewährleisten, obwohl die Bundesbeteiligung zum bedarfsgerechten Ausbau des sog. Hilfesystems erst im Jahr 2027 mit 112 Mio. € beginnt.

Daraus ergibt sich zwingend die Notwendigkeit für die Bundesländer, die für den bedarfsgerechten räumlichen und personellen Ausbau der Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen notwendigen erheblichen finanziellen Mittel selbst bis zum Beginn der Bundesbeteiligung zur Verfügung zu stellen. In den Jahren 2025 und 2026 müssen die Länder alleine, ab 2027 auch der Bund, mit einer entsprechenden bedarfsdeckenden Finanzierung sicherstellen, dass Träger von bereits bestehenden wie auch neu zu gründenden Einrichtungen die notwendigen Auflagen und Qualitätskriterien nach § 6 sowie nach den Qualitätsanforderungen, die die Fachverbände formuliert haben, tatsächlich erfüllen können.

Daraus folgt, dass der Anspruch der Träger auf eine öffentliche Finanzierung aus § 5 Abs. 3 (siehe dort) entsprechend fristgerecht gewährleistet sein muss. Dies müssen die Länder bereits ab 2025 und in 2026 sicherstellen, damit die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes gelingt.

§ 7 Trägeranerkennung

§ 7 (1) Träger von Einrichtungen nach diesem Gesetz bedürfen der Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Begründung: Die Trägeranerkennung dient einerseits der Qualitätssicherung sowie der Steuerung und Sicherstellung von Angeboten in den Ländern. Durch die Anerkennung der Träger wird die staatliche Kontrolle über nicht-staatliche Stellen sichergestellt, die Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes wahrnehmen. Länder und Kommunen sind selbst staatliche Stellen, so dass sie dieser Kontrolle nicht bedürfen. Sie gelten qua Gesetzes als Träger. Andererseits soll das Instrument der Trägeranerkennung die derzeitige Trägervielfalt mit ihren unterschiedlichen Konzepten und Angeboten erhalten, sicherstellen und für die Zukunft weiterentwickeln.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: --

Aufgaben Länder: Den Bundesländern obliegt die Aufgabe der Steuerung und Sicherstellung von Angeboten, um das Gesetz umzusetzen. Hierzu ist auf Landesebene ein Anerkennungsverfahren vorgesehen mit konkreten Kriterien für die Anerkennung, Qualitätssicherung und Sicherstellung von Angeboten.

Unsere Forderungen: Die Expertise der Fachpraxis in den Ländern (d. h. Kolleg*innen der Fachberatungsstellen und Frauenhäuser) sowie der Fach- und Wohlfahrtsverbände auf Landes- und Bundesebene müssen bei der Ausgestaltung der Anerkennungsverfahren von Beginn an kontinuierlich und strukturell einbezogen werden.

Besonders wichtig ist zugleich der Erhalt der Trägervielfalt, d. h. der unterschiedlichen konzeptionellen Ausrichtung der Angebote. Dazu gehören beispielsweise bei den Schutzeinrichtungen Frauenhäuser in autonomer und in verbandlicher Trägerschaft, die gleichberechtigt bei der Anerkennung neuer Träger berücksichtigt werden sollten. Darüber hinaus müssen in einer Region mehrere Einrichtungen unterschiedlicher konzeptioneller Ausrichtung anerkannt werden, um für die von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kindern bedarfsgerechten Schutz und Unterstützung zu gewährleisten. Im Sinne der Istanbul-Konvention, die für alle unterstützenden Maßnahmen einen geschlechtsbewussten Ansatz fordert, ist bei der Trägeranerkennung auf das Hinwirken auf Gleichstellung und die Betrachtung von Gewalt gegen Frauen als gesellschaftliches Problem zu achten. Mit Verweis auf GREVIO und die Vorgaben zur Umsetzung der Istanbul-Konvention ist zugleich eine besondere Berücksichtigung und Förderung parteilich und geschlechtersensibel arbeitender Einrichtungen erforderlich.

Nicht alle Fachberatungsstellen müssen zu allen Gewaltformen beraten, sie müssen aber vor Ort an entsprechend spezialisierte weitere Angebote weitervermitteln können. Dafür müssen wohnortnah für Betroffene unterschiedliche Beratungsangebote zu unterschiedlichen Themen/Gewaltformen vorhanden sein.

§ 7 (2) Die Trägeranerkennung kann in jedem Land beantragt werden, in dem der Träger mindestens eine Einrichtung betreibt. Sie gilt unbefristet.

Begründung: Die Anerkennung muss bei bundesweit tätigen Trägern in jedem Land beantragt werden. Sie gilt jeweils nur für das Land, in dem sie beantragt wurde. Die Anerkennung entfaltet in den übrigen Ländern keinerlei Rechtswirkung. Sie ist unbefristet vorgesehen, um den administrativen Aufwand sowohl für die Träger als auch die Länder zu minimieren. Es ist denkbar, dass die Länder durch Landesrecht Regelungen treffen zu periodischen Überprüfungen des fortgesetzten Vorliegens der Erteilungsvoraussetzungen.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: --

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: Die Länder sind zuständig für die Anerkennung der Träger von Einrichtungen im Sinne des Gesetzes.

Unsere Forderungen:

Bei der Ausgestaltung der Anerkennungsverfahren darf es nicht zu einer Benachteiligung kleiner Einrichtungen in unabhängiger gemeinnütziger Trägerschaft kommen gegenüber Trägern, die in einem Bundesland mehrere Einrichtungen betreiben. Diese sind ansonsten strukturell bevorteilt, wenn sie nur ein Verfahren zur Anerkennung verschiedener Einrichtungen durchlaufen müssen. Wir fordern zugleich, dass die Fachpraxis vor Ort, aber auch deren Landesvernetzungen, die Landesverbände der Wohlfahrt und die Fach- und Wohlfahrtsverbände auf Bundesebene bei der Ausgestaltung der Anerkennungsverfahren von Beginn an kontinuierlich und strukturell verankert einbezogen werden. Die Anerkennungsverfahren müssen möglichst niedrigschwellig und unbürokratisch sein und sollten anhand klar festgelegter Kriterien erfolgen. Bei der Festlegung der Kriterien ist die Beteiligung der Fach- und Wohlfahrtsverbände essenziell. Zu den Kriterien zählen u. a.:

- parteiliche und geschlechtersensible Arbeit nach feministischen Grundsätzen
- Vernetzung der Einrichtung auf Landes- und Bundesebene
- Mitgliedschaft der Einrichtung in einem Fach- oder Wohlfahrtsverband
- Arbeit der Einrichtung nach Qualitätskriterien (z. B. bff, ZIF, Der Paritätische)
- Garantie einer Trägervielfalt, damit gewaltbetroffene Personen Wahlmöglichkeiten haben.

Die unbefristete Anerkennung für die Träger von Einrichtungen ist sehr zu begrüßen, um den bürokratischen Aufwand möglichst gering zu halten.

§ 7 (3) Gebietskörperschaften gelten als anerkannte Träger.

Begründung: Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt, kann das Land den Träger anerkennen. Es besteht kein Anspruch. Im Rahmen der Ermessensausübung können so die Besonderheiten jedes Einzelfalls berücksichtigt werden. Hierzu gehören insbesondere die Mitgliedschaft in einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege oder einem etablierten Fachverband sowie die Förderung durch einen anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege. Anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände. Fachverbände sind insbesondere die Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK), Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser e. V. (ZIF), Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e. V. (bff), Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz e. V. bei der LAG Jungen- und Männerarbeit Sachsen (BFMK), Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. (KOK), Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF). Für die Feststellung der Gemeinnützigkeit gilt der Maßstab des § 52 der Abgabenordnung (AO). Nach § 52 AO verfolgt eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Als Förderung der Allgemeinheit anerkannt ist u. a. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Darüber hinaus kann jede Förderung als gemeinnützig anerkannt werden, die darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine förmliche Anerkennung als gemeinnützig ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung als Träger im Sinne von § 7. Die Feststellung der Gemeinnützigkeit im Anerkennungsverfahren durch die zuständige Landesbehörde ist ausreichend. Hierbei kann auf steuerrechtliche Entscheidungen Bezug genommen werden. Die Länder können abweichend landesrechtlich entscheiden, dass auch nicht-gemeinnützige Träger anerkannt werden können.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: --

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: Wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt sind, kann das Land den Träger anerkennen.

Unsere Forderungen:

Die Mitgliedschaft in einem Fach- oder Wohlfahrtsverband als Kriterium für eine Anerkennung ist sehr zu begrüßen. Wichtig ist, dass es nicht zu einer strukturellen Benachteiligung kleiner Einrichtungen in unabhängiger Trägerschaft kommen darf.

§ 7 (4) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann eine juristische Person oder Personenvereinigung als Träger anerkennen, wenn

- 1. sie auf dem Gebiet des Gewaltschutzes tätig ist,**
- 2. sie die Gewähr dafür bietet, dass die durch sie betriebenen oder ihr angeschlossenen Einrichtungen nach diesem Gesetz die gesetzlichen Vorgaben einhalten,**
- 3. sie gemeinnützige Ziele verfolgt und**
- 4. ihre Tätigkeit auf Dauer angelegt ist.**

Begründung: Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt, kann das Land den Träger anerkennen. Es besteht kein Anspruch. Im Rahmen der Ermessensausübung können so die Besonderheiten jedes Einzelfalls berücksichtigt werden. Hierzu gehören insbesondere die Mitgliedschaft in einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege oder einem etablierten Fachverband sowie die Förderung durch einen anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege. Anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände. Fachverbände sind insbesondere die Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK), Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser e. V. (ZIF), Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e. V. (bff), Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz e. V. bei der LAG Jungen- und Männerarbeit Sachsen (BFMK), Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. (KOK), Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF). Für die Feststellung der Gemeinnützigkeit gilt der Maßstab des § 52 der Abgabenordnung (AO). Nach § 52 AO verfolgt eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Als Förderung der Allgemeinheit anerkannt ist u. a. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Darüber hinaus kann jede Förderung als gemeinnützig anerkannt werden, die darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine förmliche Anerkennung als gemeinnützig ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung als Träger im Sinne von § 7. Die Feststellung der Gemeinnützigkeit im Anerkennungsverfahren durch die zuständige Landesbehörde ist ausreichend. Hierbei kann auf steuerrechtliche Entscheidungen Bezug genommen werden. Die Länder können abweichend landesrechtlich entscheiden, dass auch nicht-gemeinnützige Träger anerkannt werden können.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: --

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: Die Anerkennung der Träger entsprechend regeln.

Unsere Forderungen: Wir begrüßen, dass ausschließlich gemeinnützige Organisationen anerkannt werden sollen. Ebenso sinnvoll ist es im Sinne einer an den Bedarfen der von Gewalt betroffenen Frauen und ihrer Kinder orientierten Trägeranerkennung, dass diese bereits im Bereich des Gewaltschutzes tätig sein müssen und ihre Tätigkeit auf Dauer angelegt sein muss, um eine Gewinnorientierung der Träger zu Lasten der Betroffenen auszuschließen.

§ 7 (5) Der Mitgliedschaft eines Trägers bei einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege oder der Förderung des Trägers durch einen anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege sollen im Anerkennungsverfahren Rechnung getragen werden. Die Mitgliedschaft eines Trägers in einem Fachverband ist angemessen zu berücksichtigen.

Begründung: Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllt, kann das Land den Träger anerkennen. Es besteht kein Anspruch. Im Rahmen der Ermessensausübung können so die Besonderheiten jedes Einzelfalls berücksichtigt werden. Hierzu gehören insbesondere die Mitgliedschaft in einem anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege oder einem etablierten Fachverband sowie die Förderung durch einen anerkannten Verband der freien Wohlfahrtspflege. Anerkannte Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände. Fachverbände sind insbesondere die Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK), Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser e. V. (ZIF), Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e. V. (bff), Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz e. V. bei der LAG Jungen- und Männerarbeit Sachsen (BFMK), Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. (KOK), Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF). Für die Feststellung der Gemeinnützigkeit gilt der Maßstab des § 52 der Abgabenordnung (AO). Nach § 52 AO verfolgt eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Als Förderung der Allgemeinheit anerkannt ist u. a. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Darüber hinaus kann jede Förderung als gemeinnützig anerkannt werden, die darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine förmliche Anerkennung als gemeinnützig ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung als Träger im Sinne von § 7. Die Feststellung der Gemeinnützigkeit im Anerkennungsverfahren durch die zuständige Landesbehörde ist ausreichend. Hierbei kann auf steuerrechtliche Entscheidungen Bezug genommen werden. Die Länder können abweichend landesrechtlich entscheiden, dass auch nicht-gemeinnützige Träger anerkannt werden können.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: --

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: Die Anerkennung der Träger entsprechend regeln.

Unsere Forderungen:

Wir fordern, dass die benannte Mitgliedschaft in einem anerkannten Wohlfahrtsverband und einem gemeinnützigen Fachverband im Anerkennungsverfahren gleichgestellt werden soll. Es erschließt sich nicht, warum im Gesetzestext der Mitgliedschaft in einem Wohlfahrtsverband "Rechnung getragen werden soll", die Mitgliedschaft in einem Fachverband hingegen "angemessen zu berücksichtigen ist".

§ 7 (6) Träger, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen betrieben haben oder denen Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen angeschlossen sind, gelten bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als anerkannt im Sinne des Gesetzes.

Begründung: Die Regelung in Absatz 6 soll den speziellen Gegebenheiten im jeweiligen Sitz-Land Rechnung tragen. Um das Recht auf Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Personen ab Inkrafttreten des gesetzlichen Anspruchs gewährleisten zu können, sollten die Länder bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten das Anerkennungsverfahren landesrechtlich geregelt haben. Die gemeinsame Regelung des Anerkennungsverfahrens durch mehrere Länder gemeinsam wird durch diese Regelung nicht ausgeschlossen.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: --

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: Anerkennung bereits bestehender Träger

Unsere Forderungen:

Es ist sehr zu begrüßen, dass Einrichtungen, die bereits im Sinne des Gesetzes als Schutzeinrichtungen oder Fachberatungsstellen gelten, zunächst für drei Jahre - d.h. bis zum 28.02.2028 - automatisch anerkannt werden sollen, besser wäre eine längere Frist von fünf Jahren. Die Gewährleistung des Bestandsschutzes ist wichtig, danach muss die Anerkennung möglichst unbürokratisch und nach klaren Kriterien erfolgen und die jahrelange praktische Erfahrung auf dem Gebiet des Gewaltschutzes sollte in Bezug auf die Trägeranerkennung auch über den Bestandsschutz hinaus den Ausschlag geben (s. o.). Der Bund und bis 2026 ausschließlich die Länder müssen mit einer entsprechenden bedarfsdeckenden Finanzierung sicherstellen, dass Träger von bestehenden und neu zu gründenden Einrichtungen die notwendigen Auflagen und Qualitätskriterien erfüllen können (nach § 6 und entsprechend den Qualitätskriterien der Fachverbände - vgl. § 1 Abs. 1). Die Erfüllung dieser Kriterien ist wiederum Voraussetzung für die Anerkennung im Sinne des Gesetzes.

§ 8 Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung

§ 8 (1) Die Länder ermitteln den Bestand von Schutz- und Beratungskapazitäten einschließlich deren Versorgungsdichte. Sie führen eine Analyse zur Bestimmung der erforderlichen Schutz- und Beratungskapazitäten durch, planen darauf aufbauend die notwendige Entwicklung eines Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten mit Darstellung der zeitlichen Abfolge sowie weiterer Maßnahmen zur Aufgabenerfüllung nach § 1 Absatz 2 und stellen ein Finanzierungskonzept auf.

Begründung vom Dezember 2024 (in Ergänzung mit Änderung Bundestagsdrucksache 20/14785 zu lesen, da nachträglich noch eine Änderung erfolgte): Die Länder führen zunächst landesweite Analysen der Ausgangssituation zu bestehenden Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen unter Berücksichtigung der konkreten Schutz- und Beratungsangebote, der jeweiligen Kapazitäten sowie deren regionalen Verteilung durch. In einem weiteren Schritt ermitteln sie den tatsächlichen Bedarf der erforderlichen Schutz- und Beratungsangebote im Land und erarbeiten auf dieser Grundlage die Planung zur notwendigen Entwicklung eines Netzes an bedarfsgerechten Schutz- und Beratungsangeboten einschließlich ausreichender Kapazitäten und angemessener Verteilung. Dabei erfolgt auch eine Darstellung in welcher zeitlichen Abfolge die Angebote bereitgestellt werden sollen. Die Entwicklungsplanung kann ein schrittweises Vorgehen bzw. den schrittweisen Ausbau vorsehen. Neben Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung stellen die Länder ein Finanzierungskonzept auf, das einerseits ausweist welche Kosten in dem jeweiligen Land zum Zeitpunkt der Ausgangsanalyse für den Betrieb des Angebotsnetzes zu finanzieren sind und andererseits eine Prognose enthält, welche Kosten für das Land im Verlauf der folgenden Jahre bei Umsetzung der Entwicklungsplanung zu finanzieren sein werden.

Ergänzung Bundestagsdrucksache 20/14785: 8 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

§ 8 (1) lautete im Dezember 2024 ursprünglich: (1) Die Länder ermitteln den Bestand von Schutz- und Beratungskapazitäten einschließlich deren Versorgungsdichte. Sie führen eine Analyse zur Bestimmung der erforderlichen Schutz- und Beratungskapazitäten durch, planen darauf aufbauend die notwendige Entwicklung eines Netzes an Schutz- und Beratungsangeboten mit Darstellung der zeitlichen Abfolge sowie weiterer Maßnahmen zur Aufgabenerfüllung nach § 1 Absatz 2 und stellen ein Finanzierungskonzept auf. Die Länder beziehen die relevanten Akteure, zum Beispiel die anerkannten Träger nach § 7, Fachverbände und bestehende Landesarbeitsgemeinschaften in den Prozess auf geeignete Weise ein.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: —

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: regelmäßige Ausgangsanalyse, darauf aufbauend Bedarfsplanung hin zu einem bedarfsgerechten Angebot an Schutz- und Beratungsangeboten, schrittweises Vorgehen und Ausbau inkl. Kostenplanung

Unsere Forderungen:

siehe die Ausführungen zu § 5:

Grundlage der Bedarfsplanung und verbindlicher Referenzrahmen für die Länder muss mindestens die Istanbul-Konvention sein.

Es wird darauf ankommen, mit welcher fachlichen Kompetenz die Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung durch- bzw. fortgeführt wird. Die verschiedenen Betroffenengruppen können sehr unterschiedliche Bedarfe haben, die mit spezifischen Methoden zu erheben sind (z. B. bei Frauen mit Behinderungen, Frauen mit Flucht- und Migrationsbiografie, komplex traumatisierte Frauen, TIN*-Personen, Kinder). Jedes Bundesland sollte entsprechend qualifizierte und mit den Themen erfahrene externe Fachkräfte (aus Wissenschaft/ Forschung) beauftragen.

Es gibt zudem bereits zahlreiche Bestandsaufnahmen in den Bundesländern sowie die Ergebnisse der Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt. Diese müssen Berücksichtigung finden. Bei der Ausschreibung erneuter Bestandsaufnahmen sind diese zu berücksichtigen. Die Daten über den Mangel an bedarfsgerechten Angeboten liegen seit langem auf dem Tisch.

Die Expertise aus den bestehenden zielgruppenspezifischen Angeboten, der Fach- und Wohlfahrtsverbände, der Betroffenenvertretungen sowie der Landesarbeitsgemeinschaften sind in die Bedarfs- und Entwicklungsplanung unbedingt einzubeziehen. Wichtig ist auch, bestehende Versorgungslücken zu identifizieren. Bisher schlecht erreichte Zielgruppen, Hürden bei der Inanspruchnahme etc. und Maßnahmen zu deren Beseitigung müssen berücksichtigt werden.

Auch die Aufgabenbereiche der Prävention, Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit sind in die Bedarfsplanung einzubeziehen.

Die Planungsschritte müssen einen konkreten und verbindlichen Zeitplan haben (z. B. ganz konkret: eine bestimmte Anzahl von neuen, barrierefreien Frauenhausplätzen und Beratungsstellenkapazitäten pro Jahr) bis zur Erreichung der empfohlenen Platzquote der Istanbul-Konvention.

§ 8 (2) Die Analyse zur Bestimmung der erforderlichen Schutz- und Beratungskapazitäten richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf an bedarfsgerechten und niedrigschwellingen Schutz- und Beratungsangeboten in ausreichender Zahl und angemessener geografischer Verteilung. Sie berücksichtigt regionale Strukturen. In Schutzeinrichtungen ist die Vorhaltennotwendigkeit von Angeboten angemessen zu berücksichtigen. In die Analyse sind die bedarfsgerechte Weiterentwicklung von Angeboten proaktiver Beratung und Intervention, von Angeboten der Arbeit mit gewaltausübenden Personen und anderer Maßnahmen zur Prävention geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt sowie die Erfordernisse der strukturierten landesweiten und regionalen Vernetzung nach § 1 Absatz 2 einzubeziehen.

Begründung: Referenzpunkt für die Feststellung des tatsächlichen Bedarfs an Schutz- und Beratungsangeboten ist § 5 dieses Gesetzes sowie die Artikel 22 und 23 der Istanbul-Konvention unter Berücksichtigung der Ausführungen im erläuternden Bericht zur Istanbul-Konvention. Hiernach sind geeignete, bedarfsgerechte und leicht zugängliche Angebote in ausreichender Zahl und in angemessener geografischer Verteilung bereitzustellen. Es gilt, die spezifischen Bedarfe der gewaltbetroffenen Personen einschließlich der unterschiedlichen und gegebenenfalls besonderen Bedarfe bestimmter Personengruppen, wie zum Beispiel von (mit-)betroffenen Kindern, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Migrations- oder Fluchtbioografie, Schwangere zugrunde zu legen. Die besondere Betroffenheit von Frauen ist hierbei schwerpunktmäßig zu berücksichtigen. Darüber hinaus müssen zum Beispiel ausreichend barrierefreie Angebote zur Verfügung stehen sowie Angebote, die sich an die Betroffene mit mehreren Kindern oder an Frauen mit jugendlichen Söhnen richten. Die angemessene regionale Verteilung und Versorgungsdichte müssen bei der Planung berücksichtigt werden. Es sind Ballungsräume zu berücksichtigen sowie der Zugang zu Schutz- und Beratungsangeboten auch in ländlichen Regionen sicherzustellen. Die regionale Struktur des Landes ist zu berücksichtigen. Aufgrund der Eigenschaft von Schutzeinrichtungen als Kriseneinrichtungen und der damit verbundenen Vorhaltennotwendigkeit, empfiehlt es sich bei der Analyse der erforderlichen Kapazitäten eine Auslastungsquote von max. 85 Prozent festzulegen. Die Länder beziehen die Expertise der wesentlichen Akteure, zum Beispiel der anerkannten Träger von Schutzeinrichtungen und Fachberatungsstellen, der Fachverbände sowie bestehende Landesarbeitsgemeinschaften in den Prozess ein.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: --

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: Regionale Strukturen und besondere Bedarfe von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern sind in die Bedarfsanalyse mit einzubeziehen. Bei den Schutzeinrichtungen muss eine Vorhaltennotwendigkeit in der Bedarfsanalyse mitgedacht werden. Außerdem müssen proaktive-Beratung, Intervention, Täterarbeit sowie Präventions- und Vernetzungsarbeit berücksichtigt werden.

Unsere Forderungen:

siehe 8.1.

Beim Ausbau von Schutz- und Beratungskapazitäten müssen die Bedarfe der Fachberatungsstellen gleichberechtigt berücksichtigt werden. Zusätzlich braucht es Ressourcen für Landeskoordinierungsstellen und Landesvernetzungen.

Auch hier gibt es wieder dehnungsfähige Begriffe wie "ausreichend" und "angemessen" - die Istanbul-Konvention muss für Frauenhäuser der verbindliche Referenzrahmen sein! Darüber hinaus muss die regionale Verteilung von Schutzplätzen bedarfsgerecht erfolgen. Es ist nach wie vor so, dass von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder schon aus Sicherheitsgründen eher in Großstädte und Ballungsgebiete fliehen. Dort muss es überproportional viele Schutzplätze geben. Trotzdem darf der ländliche Raum nicht vernachlässigt werden.

Für einen bedarfsgerechten Auf- und Ausbau der Fachberatungsstellen wird erneut auf die Mindeststandards des bff verwiesen (siehe § 1 Abs 1).

Um einen bedarfsorientierten Ausbau der Infrastruktur gewährleisten zu können, müssen in jedem Fall die Frauenhäuser/Fachberatungsstellen, Fach- und Wohlfahrtsverbände sowie Betroffenenverbände auf Landesebene bei den Planungen von Anfang bis Ende in strukturell verbindlich festgelegter Weise beteiligt werden.

Vorschlag: In den Landesregierungen müssen eigene "Planungsstäbe" eingerichtet werden - die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes kann nicht "nebenher" erledigt werden. In diesen "Planungsstäben" müssen die Fachberatungsstellen, Frauenhäuser, Fach- und Wohlfahrtsverbände, Betroffenenverbände und Wissenschaftler*innen kontinuierlich vertreten sein. Außerdem müssen dazu ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Zur Auslastungsquote (Begründung): Als Notfall- und Kriseneinrichtungen dürfen Frauenhäuser nie voll belegt sein. Ziel eines bedarfsgerechten Ausbaus von Frauenhausplätzen muss sein, dass diese immer und überall für schutzsuchende Frauen und Kinder verfügbar sind. Für diese Vorhaltenotwendigkeit ist die in der Begründung zum Gesetzestext empfohlene Auslastungsquote von max. 85 Prozent zu hoch angesetzt. Um der o. g. Funktion sicher nachkommen zu können, darf die durchschnittliche jährliche Auslastungsquote nicht über 70-75 Prozent liegen, sonst drohen wie bisher wieder regelmäßige Abweisungen von schutzsuchenden Frauen und ihren Kindern wg. Platzmangels.

Anders zu betrachten sind hier die 24/7-Notaufnahmestellen. Durch die kürzere Verweildauer, die höhere Fluktuation und den Anspruch, ausnahmslos aufnahmefähig zu sein, darf die durchschnittliche Auslastungsquote im Jahr 65 Prozent nicht überschreiten.

In Fachberatungsstellen müssen neben der individuellen Unterstützung die anderen Aufgaben (Prävention, Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit) entsprechend ausreichend personell und finanziell berücksichtigt werden.

§ 8 (3) Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung sowie Aufstellung eines Finanzierungskonzeptes erfolgen alle fünf Jahre zu einem durch das Land festzulegenden Stichtag, erstmals vor dem Jahr 2027. Die Länder legen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dazu erstmals zum 30. Juni 2029 und in der Folge vier Jahre nach dem jeweils nächsten durch das Land gemäß Satz 1 festgelegten Stichtag einen Bericht vor, der Angaben zur Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung, einschließlich des Finanzierungskonzeptes, sowie deren Umsetzungsstand enthält.

Begründung: Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung erfolgen alle fünf Jahre zu einem durch Landesrecht bestimmten Stichtag. Absatz 3 Satz 1 gibt vor, dass der erste Durchgang vor dem 31. Dezember 2026 abgeschlossen sein muss. Jedes Land legt dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend einen Bericht vor, der Angaben zur Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung, einschließlich Finanzierungskonzept sowie deren Umsetzungsstand enthält. Dies erfolgt erstmals bis zum 30. Juni 2029 und in der Folge vier Jahre nach dem jeweils nächsten durch das Land festgelegten Stichtag zur Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext:

Der Bund bekommt Ausgangs- und Entwicklungsplanungen von Ländern.

Aufgaben Länder laut Gesetzestext:

Jedes Bundesland muss eine Ausgangs- und Entwicklungsplanung machen; erstmals bis 31.12.2026, dann bis 30.6.2029, dann alle vier Jahre

Unsere Forderungen:

Die Fach-, Wohlfahrtsverbände und Landesvernetzungen müssen von den Ländern einbezogen werden. Es ist ein gutes fachliches, praxisnahe Monitoring erforderlich, um neue Entwicklungen bei den Bedarfen (z. B. digitale Gewalt, neue Beratungsformen, Veränderungen bei Zielgruppen, intersektionale Perspektiven, Barrierefreiheit etc.) zu erfassen und entsprechende Ressourcen bereitzustellen. Auf Landesebene ist es sinnvoll, die Einrichtung eines festen "Planungsstabes" o. ä. zu diskutieren (siehe § 8 Abs. 2) unter Einbeziehung der Fachberatungsstellen, Frauenhäuser, Betroffenenverbände und Wissenschaft auf Landesebene, dessen permanente Aufgabe Analyse, praxisnahe Monitoring, Evaluation von Maßnahmen und Entwicklungsplanung ist.

Die Fach- und Wohlfahrtsverbände bzw. Bundesvernetzungen sind kontinuierlich auch vom zuständigen Bundesministerium einzubeziehen, insbesondere in Bezug auf die Bewertung des Umsetzungsstandes in den Ländern.

§ 8 (4) Von den Vorgaben der Absätze 1 bis 3 sind landesrechtliche Abweichungen nicht zulässig.

Begründung: Von den Vorgaben der Absätze 1 bis 3 sind landesrechtliche Abweichungen nicht zulässig. Die Länder bestimmen die Einzelheiten des Verfahrens durch Landesrecht.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: --

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: Vorgaben des § 8 Abs. 1-3 beachten

Unsere Forderungen: –

§ 9 Verhältnis zu anderen Rechtsnormen

§ 9 (1) Die Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch gehen Regelungen nach diesem Gesetz vor. Es gilt § 10 Absatz 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Begründung: Die Leistungen und Verpflichtungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gehen den Leistungen nach dem Gewalthilfegesetz vor. Es gilt § 10 Absatz 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Dies gilt insbesondere für den eigenen Beratungsanspruch von Kindern nach § 8 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie die Inobhutnahme nach § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: --

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: --

Unsere Forderungen: –

§ 9 (2) Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen zur Gewährleistung der Ansprüche nach § 3 gehen vergleichbaren Leistungen nach dem Achten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes vor.

Begründung: Absatz 2 regelt den Vorrang der Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen aus dem Gewalthilfegesetz gegenüber Ansprüchen nach den §§ 67 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie Ansprüchen nach § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes, soweit diese vergleichbar sind.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: --

Aufgaben Länder: --

Unsere Forderungen: Wir begrüßen den Vorrang der (gegebenenfalls auch anonym in Anspruch zu nehmenden) Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen nach dem Gewalthilfegesetz vor den Leistungen des SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz. Nur durch eine einzelfallunabhängige Finanzierung aller Angebote kann ein schneller, unbürokratischer und barrierefreier Zugang zu Schutz und Unterstützung für alle von Gewalt betroffenen Frauen* und Kinder gewährleistet werden, unabhängig von Sozialleistungsanspruch, Aufenthaltsstatus oder einer möglichen Beeinträchtigung.

§ 9 (3) Leistungen nach dem Bundesausbildungsfördergesetz bleiben unberührt.

Begründung: Die Vorschrift regelt, dass Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz unberührt bleiben.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: --

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: --

Unsere Forderungen: --

§ 9 (4) Die Ansprüche dieses Gesetzes berühren die Ansprüche aus dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch nicht.

Begründung: Die Regelungen des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch dienen der Entschädigung der Opfer und nicht dem Schutz oder der Beratung bei geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt. Die Leistungen nach dem Vierzehnten Buch Sozialgesetzbuch gehen zudem über die Leistungen dieses Gesetzes hinaus. Eine Begrenzung der Rechte auf Opferentschädigung ist nicht beabsichtigt.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: --

Aufgaben Länder: --

Unsere Forderungen: --

§ 9 (5) Die Verpflichtung der Leistungserbringer nach § 37a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt zu treffen, bleibt unberührt.

Begründung: Zu Absatz 5 Die Verpflichtung der Leistungserbringer nach § 37a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch geeignete Maßnahmen zum Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe zu ergreifen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: --

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: --

Unsere Forderungen: --

§ 10 Statistik; Verordnungsermächtigung

§ 10 (1) Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung werden Erhebungen über Einrichtungen, die Schutz und Beratung nach diesem Gesetz anbieten, und über deren Inanspruchnahme als Bundesstatistik durchgeführt.

Begründung: Die Vorschrift enthält die gesetzliche Grundlage zur Einführung einer Bundesstatistik. Zu Absatz 1 Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung werden Erhebungen über Einrichtungen nach diesem Gesetz und über deren Inanspruchnahme als Bundesstatistik durchgeführt.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: Bundesstatistik

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: --

Unsere Forderungen:

Es stellt sich hier die Frage, welche statistischen Erhebungen geeignet sind, die Wirksamkeit von Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt zu untersuchen. Welche statistischen Erhebungen braucht es, um Lücken/Fehlentwicklungen zu identifizieren, um dann mit Maßnahmen gegenzusteuern?

Auffällig ist, dass bei den zu erhebenden Daten s. § 10 Abs. 2 alle Daten zu Lücken und fehlenden Angeboten fehlen. Es sollten in jedem Falle Daten erhoben werden, über Ablehnung und die Dauer von Wartezeiten in den Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen.

Dazu müssten die Länder zusammen mit Fachberatungsstellen, Frauenhäusern, Fach- und Wohlfahrtsverbände, Wissenschaftler*innen geeignete Erhebungsinstrumente entwickeln, die wirklich das erfüllen, wozu sie da sind (zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung). Inanspruchnahme kann ein Merkmal sein, aber es ist u. U. noch interessanter zu erfahren, was von Gewalt betroffenen Frauen* davon abhängt, die Angebote in Anspruch zu nehmen. Außerdem bedarf es einer Einigung unter den Fach- und Wohlfahrtsverbänden über die zu erhebenden Items. Die Anonymität der Beratung- und Schutzsuchenden muss gewahrt bleiben.

Es ist wichtig, die laut Gesetz neu eingeführte Statistik mit aktuellen Statistiken, die von den Einrichtungen geführt werden müssen, zusammenzuführen.

§ 10 (2) Die Bundesstatistik kann insbesondere folgende Sachverhalte umfassen:

1. Art und Belegenheit der Einrichtung sowie deren Trägerschaft,
2. in der Einrichtung tätige Personen nach Geschlecht, Beschäftigungsumfang, Qualifikation,
3. Anzahl der verfügbaren Plätze,
4. Problemkreise, zu denen Beratung angeboten wird,
5. Anzahl der aufgenommenen Personen,
6. Anzahl der beratenen Personen,
7. Angaben zu den aufgenommenen und beratenen Personen, insbesondere zu Geschlecht, Alter, Art der Gewaltbetroffenheit, Wohnort, Aufenthaltsstatus sowie Anzahl der eigenen Kinder und der in die Einrichtung mitgebrachten Kinder.

Begründung: Absatz 2 regelt die Sachverhalte, die die Bundesstatistik insbesondere umfassen kann. Hierzu gehören, die Art und Belegenheit der Einrichtung sowie deren Trägerschaft, Angaben zum Personal in den Einrichtungen, die Anzahl der verfügbaren Plätze, Problemkreise zu denen Beratung angeboten wird, die Anzahl der aufgenommenen und beratenen Personen sowie Angaben zu den aufgenommenen und beratenen Personen, insbesondere zu Geschlecht, Alter, Art der Gewaltbetroffenheit, Wohnort, Aufenthaltsstatus sowie Anzahl der eigenen Kinder und der in die Einrichtung mitgebrachten Kinder.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: --

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: --

Unsere Forderungen:

Sinnvoll wäre, eine praxistaugliche digitale Software zu schaffen, in der die Daten in den Einrichtungen digital erhoben und dann auf Landes- und Bundesebene aggregiert werden können.

Grundsätzlich betrachten die Organisationen die vermehrte Abfrage individueller Merkmale der von Gewalt betroffenen Personen und ihrer Kinder sehr kritisch. In die Frage der fachlich sinnvollen Ausgestaltung der Bundesstatistik sind die Fachverbände unbedingt einzubeziehen. Gewalt gegen Frauen ist ein gesellschaftliches Problem und hat strukturelle Ursachen. Mit der Abfrage von immer mehr individuellen Merkmalen entsteht der Eindruck, als sei die gewaltbetroffene Frau die Problemträgerin und als liege es an ihren individuellen Merkmalen, ob sie von Gewalt betroffen ist oder nicht. Gesellschaftliche und systembedingte Ursachen von Gewalt bleiben ebenso außen vor wie die Wahrnehmung der grundlegenden gesellschaftlichen Veränderung.

Für manche Kriterien braucht es eine bundesweit einheitliche Definition, z. B. in Bezug auf die Anzahl der beratenen Personen und der Beratungskontakte. Auch fehlen in der Auflistung statistische Angaben zu Prävention, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung. Da diese zu den Pflichtaufgaben gehören, sollten sie hier auch abgebildet werden.

Der Erkenntnisgewinn durch die Abfrage des Aufenthaltsstatus erschließt sich nicht und wir halten sie auch politisch für sehr fragwürdig - es sei denn, es ginge z. B. darum, dass Frauen wegen ihres prekären Aufenthaltsstatus von den Frauenhäusern nicht aufgenommen werden.

Die betroffenen Frauen müssen informiert werden über den Zweck der Erhebungen und sie müssen der Erhebung persönlicher Daten zum Zweck einer statistischen Erhebung explizit zustimmen. Von der Zustimmung darf nichts abhängig gemacht werden und die Frauen müssen das Recht haben, Unterstützung komplett anonym in Anspruch zu nehmen.

Zudem wäre es dann erheblich sinnvoller, systematisch die Anzahl der abgelehnten Aufnahmen in die Frauenhäuser (s. o.) und die Gründe dafür (Platzmangel, Finanzierungsprobleme, keine barrierefreien Plätze verfügbar etc.) zu erfassen. Die Frage nach den abgelehnten Aufnahmen oder auch nach den Wartezeiten in den Fachberatungsstellen fehlt völlig und wir halten sie für sehr sinnvoll (s. o.).

Was die Erfassung des Wohnortes betrifft, so können hier nur Kategorien gemeint sein wie "gleiche Stadt/Gemeinde", "gleicher Landkreis", "gleiches Bundesland" o. ä. und nicht die Angabe des genauen Wohnortes. Das ginge schon aus Gründen des Datenschutzes nicht, weil z. B. Angaben wie Alter, Anzahl der Kinder und genauer Wohnort Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen.

Es braucht eine Vereinheitlichung der Statistik, damit Einrichtungen nicht weiterhin viele verschiedene Statistiken für unterschiedliche Geldgeber*innen erstellen müssen.

§ 10 (3) Hilfsmerkmale sind

- 1. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen,**
- 2. die Kennnummer der auskunftsgebenden Einrichtung,**
- 3. Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.**

Begründung: Absatz 3 regelt die im Sinne von § 10 Absatz 1 Satz 3 Bundesstatistikgesetz festzulegenden Hilfsmerkmale.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: Hilfsmerkmale laut Bundesstatistikgesetz festlegen.

Aufgaben Länder: --

Unsere Forderungen: --

§ 10 (4) Die Erhebungen werden jährlich durchgeführt, erstmalig für das Berichtsjahr 2028. Berichtszeitraum für die Erhebungen nach Absatz 2 Nummer 5 bis 7 ist das Kalenderjahr. Stichtag für die Erhebungen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 ist der 31. Dezember. Die Angaben zu den Erhebungen sind spätestens bis zum 30. April des Folgejahres zu übermitteln.

Begründung: Absatz 4 legt den Berichtszeitraum und die Periodizität der Bundesstatistik fest. Die Erhebungen werden jährlich, erstmals für das Berichtsjahr 2028 durchgeführt. Die Angaben nach Absatz 2 Nummer 5 bis 7 beziehen sich auf den Zeitraum des gesamten abgelaufenen Kalenderjahres. Als Stichtag für die Erhebungen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 wird der 31. Dezember festgelegt. Die Vorschrift regelt, dass die Angaben zu den Erhebungen spätestens bis zum 30. April des Folgejahres zu übermitteln sind.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: jährliche Erhebung, erstmals für das Jahr 2028

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: Landesstatistikämter müssen Statistik aufsetzen.

Unsere Forderungen:

Die Bundesvernetzungsstellen der Fachverbände und die Wohlfahrtsverbände sind in die Erstellung der Bundesstatistik einzubeziehen.

§ 10 (5) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu Absatz 3 Nummer 3 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die Leitungen der Einrichtungen nach Absatz 1. Zur Durchführung der Erhebungen übermitteln die nach § 7 anerkannten Träger den statistischen Ämtern der Länder auf Anforderung die erforderlichen Anschriften ihrer auskunftspflichtigen Einrichtungen.

Begründung: Zu Absatz 5 Absatz 5 regelt die Auskunftspflicht der Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 1 und legt fest, welche Angaben freiwillig sind. Die nach § 7 anerkannten Träger werden verpflichtet, den statistischen Ämtern der Länder auf Aufforderung die erforderlichen Anschriften ihrer auskunftspflichtigen Einrichtungen zu übermitteln.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: --

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: statistische Ämter der Länder sind verpflichtet, auf Aufforderung die erforderlichen Anschriften ihrer auskunftspflichtigen Einrichtungen zu übermitteln

Unsere Forderungen: Es sollten keine Vorgaben zur Art der Arbeitsorganisation der Einrichtungen gemacht werden, um Trägervereine, die hierarchiearme Arbeitsstrukturen ohne formelle Leitung bevorzugen, nicht zu diskriminieren.

§ 10 (6) Die statistischen Landesämter übermitteln die erhobenen Einzelangaben auf Anforderung an das Statistische Bundesamt. An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Darstellungen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch wenn die Darstellungen nur einen einzigen Fall ausweisen. Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus den Erhebungen nach Absatz 2 mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Absatz 5 des Bundesstatistikgesetzes gegeben sind.

Begründung: Absatz 6 regelt die Übermittlung der erhobenen Einzeleingaben der statistischen Landesämter an das Statistische Bundesamt. An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden. Zudem wird von der Möglichkeit nach § 16 Absatz 5 BStatG, die Übermittlung von Einzelangaben an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände zu übermitteln, Gebrauch gemacht. Die Vorschrift ist zur effektiven Durchführung der Statistik erforderlich und trägt dem Grundsatz der Geheimhaltung hinreichend Rechnung.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: Zusammenführung der Landesstatistiken im Statistischen Bundesamt

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: Landesstatistikämter müssen Statistik aufsetzen.

Unsere Forderungen:

Es muss eine Abstimmung unter den Bundesländern erfolgen. Die Fach- und Wohlfahrtsverbände müssen einbezogen werden. Die Vereinheitlichung von Statistiken, sowie die Schaffung einer einheitlichen praxistauglichen Software muss rechtzeitig erfolgen. Es darf kein Rückschluss auf Individuen möglich sein (s. o.).

§ 10 (7) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Durchführung der Statistik zu regeln, insbesondere

- 1. zu den Erhebungsmerkmalen und**
- 2. zum Kreis der zu Befragenden.**

Begründung: Die Vorschrift enthält die Ermächtigungsgrundlage für die weitere Konkretisierung von § 10 durch Rechtsverordnung insbesondere zu den Erhebungsmerkmalen und dem Kreis der zu befragenden Personen durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und mit Zustimmung des Bundesrates.

Aufgaben Bund laut Gesetzestext: BMBFSFJ regelt Näheres zur Durchführung

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: --

Unsere Forderungen:

Ein regelmäßiger Austausch des BMBFSFJ und des BMI mit den Fach- und Wohlfahrtsverbänden auf Bundesebene zum Thema Statistik ist unbedingt erforderlich.

Zu der Frage, welche Erhebungsmerkmale sinnvoll sind und wer zum Kreis der zu Befragenden gehören sollte, siehe die Ausführungen zu §10 (2).

§ 11 Evaluierung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend evaluiert die Auswirkungen dieses Gesetzes auf wissenschaftlicher Grundlage unter Einbeziehung der Anwendungspraxis acht Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

Begründung: Eine Evaluierung der Auswirkungen dieses Gesetzes ist gesetzlich vorgesehen. Die Evaluierung erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage unter Einbeziehung der Anwendungspraxis. Die Bewertung der Auswirkungen des Gesetzes soll acht Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt, dass zum [30. Juni 2029] die Berichte der Länder zur Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung vorliegen. Erst nach diesem Zeitpunkt tritt der Rechtsanspruch nach § 3 in Kraft. Ein angemessener Zeitraum ist erforderlich, um eine etablierte Anwendungspraxis als Grundlage für die Evaluierung heranziehen zu können. Die Evaluierung zielt darauf ab, die Wirksamkeit des Gesetzes hinsichtlich der Bereitstellung eines bedarfsgerechten Hilfesystems bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu überprüfen. Zu diesem Zwecke werden neben wissenschaftlichem Sachverstand, die durch die eingeführte Bundesstatistik nach § 10 erhobenen Daten sowie die Berichte der Länder nach § 8 herangezogen. Zur Bewertung der Auswirkungen dieses Gesetzes ist die Anwendungspraxis, etwa Träger und Einrichtungen des Hilfesystems, die zuständigen Landesministerien sowie Vertreter der örtlichen Verwaltung, einzubeziehen. Auf dieser Grundlage wird das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend darlegen, wie sich das Schutz- und Beratungsangebot für Betroffene von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt im Kontext des vorliegenden Gesetzes entwickelt hat.

Aufgaben Bund: Evaluation durch BMBFSFJ

Aufgaben Länder laut Gesetzestext: --

Unsere Forderungen:

Auch bei der vorgesehenen Evaluierung des Gewalthilfegesetzes ist es sinnvoll, die Fach- und Wohlfahrtsverbände auf Bundesebene, die Fachpraxis vor Ort und deren Landesvernetzungen, die Landesverbände der Wohlfahrt sowie Betroffene einzubeziehen.

Unsere Forderungen an den Gesetzgeber

Bereits im Gesetzgebungsverfahren haben sich der Paritätische, die ZIF und der bff zum umfassenden Schutz aller gewaltbetroffenen Personengruppen geäußert, nicht alle Forderungen wurden vom Gesetzgeber aufgegriffen. Daher bleiben die aus den Stellungnahmen der o. g. Organisationen dargelegten Forderungen weiterhin aktuell. Dies sind insbesondere:

- Geflüchtete Frauen und LSBTIQ* sowie Kinder sind in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften besonders stark von geschlechtsspezifischer Gewalt bedroht. Ihre besonderen Schutzbedarfe werden trotz EU-Aufnahmerichtlinie häufig nicht hinreichend berücksichtigt. Entsprechende Vorgaben der Länder und Kommunen, gem. §§ 44 Abs. 2a und 53 Abs. 3 AsylG den Schutz vor Gewalt zu gewährleisten, greifen nicht umfassend und flächendeckend.
- Der § 31 AufenthG muss geändert werden zum Schutz Betroffener vor Gewalt: Betroffene von Gewalt, deren Aufenthaltsstatus an eine Ehe mit einem gewalttätigen Partner*in gebunden ist, haben häufig Angst vor einer Abschiebung und können aus diesem Grund keine Hilfe in Anspruch nehmen. Nach der sog. „Ehebestandszeit“ in § 31 AufenthG kann ein vom Partner unabhängiger Aufenthaltstitel regelmäßig erst nach drei Jahren Ehe in Deutschland erteilt werden. Die Härtefallregelung für Opfer häuslicher Gewalt, schon vor Ablauf dieser drei Jahre einen sicheren eigenständigen Aufenthalt zu erlangen, ist mit hohen Hürden verbunden und in der Praxis kaum durchsetzbar. Sie und ihre Kinder verharren daher oft zu lang in der gefährlichen Situation. Es ist daher zwingend, zeitnah eine Verbesserung der aufenthaltsrechtlichen Regelungen für alle Betroffenen von innerfamiliärer oder partnerschaftlicher Gewalt herbeizuführen, indem der § 31 AufenthG insbesondere in Hinblick auf die Härtefallklausel und Ehebestandszeit angepasst und für Kinder eine entsprechende Härtefallklausel geschaffen wird.
- Mit Blick auf die Betroffenen von Menschenhandel muss es ein Aufenthaltsrecht für Betroffene unabhängig von ihrer Aussage im Strafverfahren geben.
- Wohnsitzauflagen und /oder räumliche Beschränkungen für Geflüchtete im Asylverfahren und sonstige Personen mit humanitären Aufenthaltstiteln erschweren oder verhindern den Zugang zu einem schnellen und effektiven Schutz vor Gewalt. Wohnsitzauflagen führen trotz Härtefallregelung in der Praxis immer noch häufig dazu, dass Betroffenen der unbürokratische Zugang in ein Frauenhaus einer anderen Kommune oder eines anderen Bundeslandes verschlossen bleibt, obwohl es keine anderen Schutzmöglichkeiten gibt. Die Hürden für die Aufhebung von Wohnsitzauflagen gem. § 12a Abs. 5 Nr. 2 AufenthG in Gewaltschutzfällen sind durch das Nachweiserfordernis in den meisten Fällen zu hoch. Solange dies auf Bundesebene nicht geklärt ist, fordern wir entsprechende Regelungen zum Schutz Betroffener auf Landesebene umzusetzen. Als gutes Beispiel ist der Leitfaden für Mitarbeitende in Zuwanderungsbehörden Schleswig-

Holsteins zu nennen: https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/MILIGSH_Leitfaden-fuer-die-Mitarbeitenden-in-der-Zuwanderungsverwaltung_Schutzkonzept_mit-Anschreiben_20210603.pdf

- Die Wohnverpflichtung in Erstaufnahmeeinrichtungen gem. § 47 AsylG muss für alle Asylsuchenden aufgehoben werden. Auch sollte die freie Wohnsitzwahl nach einer Anerkennung gesetzlich ermöglicht werden, indem die Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG gestrichen wird. Zum Hintergrund: <https://www.bamf.de/SharedDocs/ProjekteReportagen/DE/Forschung/Integration/evaluation-wohnsitzregelung.html?nn=283560>
- Wir fordern die Bundesländer auf, bei der Umsetzung des GewhG zu beachten: Das Gewalthilfegesetz muss für alle Betroffenen von Gewalt im Sinne der IK gelten: Vorherige Gesetzesentwürfe gingen über das nun verabschiedete Gesetz hinaus und haben einen Rechtsanspruch für alle Betroffenen geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt vorgesehen, das heißt auch für TIN*-Personen. Das muss in den Landesausführungsgesetzen entsprechend berücksichtigt werden.
- Frauen und Mädchen mit Behinderungen erleben signifikant häufiger Gewalt, in Einrichtungen, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder im eigenen Haushalt. Für eine wirklich diskriminierungs- und barrierefreie Umsetzung des Gewalthilfegesetzes braucht es klare Vorgaben für den barrierefreien Aus- und Umbau von Einrichtungen.

Links zu Stellungnahmen zum Gewalthilfegesetz:

bff: https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/stellungnahmen-1718/stellungnahme_gewalthilfegesetz.html

Paritätischer Gesamtverband: <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/stellungnahme-des-paritaetischen-gesamtverbands-zum-entwurf-eines-gesetzes-fuer-ein-verlaessliches-hilfesystem-bei-geschlechtsspezifischer-und-haeuslicher-gewalt/>

ZIF: <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/stellungnahme-gewhg-2024/>

Bitte beachten: Alle Links im Dokument wurden letztmals im November 2025 abgerufen.